

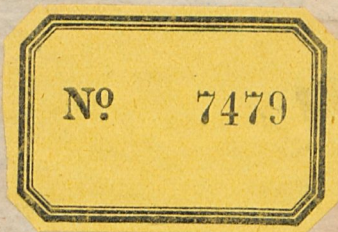
Stück

X.

00 Le
8

Kirchengeschichte.

30.



N°

7479

HISTORIA

Des von
Nenen Evangelischen
Ständen

Anno 1561. zu Raumburg

wegen

Anderweiter Unterschreibung

der ungeänderten

Augsburgischen Confession

und des vorsehenden Concilii zu

Trident gehaltenen Convents

Aus warhafften Archivs-Acten und

Documenten genommen / und an

das Licht gebracht

von

Georg Paul Hönn/D. Fürstl.

Sächs. Obervormundschafts-Rath

und geheimden Secretario.

Francfurt und Leipzig/

Verlegts Johann Hofmanns seel. Wittib/

und Engelbert Strel/ 1704.

Nº 7481

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn/

Hn. Bernharden/
Herzogen zu Sachsen/ Süllich/
Cleve und Berg/ auch Engern
und Westphalen/

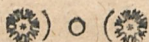
Land-Grafen in Thüringen/
Markgrafen zu Meissen/

Gefürsteten Grafen zu Henneberg/
Grafen zu der Mark und Ravens-
burg/ Herrn zu Ravenstein/

Meinem gnädigsten Fürsten und
Herrn.

X 2

Durch



Durchlauchtigster
Herzog/
Gnädigster Fürst
und Herz/

Reine Præsente sin-
den zwar bey Grossen
nicht allemahl ein
gleiches

Zuschrifft.

gleiches Ansehen und Aufnahmē/
wann zumahl in des Ge-
bers/etwas jenem Standmäs-
sigeres zu überreichen/Vermö-
gen stehet. Gleichwol hält mich
dieses nicht ab/ Zu. Hoch-
Fürstlichē Durchleucht
gegenwärtige von Papier ge-
ringe / von Inhalt hingegen
wichtige Blätter/unterthänigst
zuzueignen. Dann was kan in
Dero Hoch-Fürstlichen
Augen angenehmers fallen/wen-
der das / was Zu. Hochfl.
Durchleucht als einen Aug-
apffel/ wie von Dero in Gott
X 3 ruben-

Zuschrift.

ruhenden Hoch- Fürstlichen
Herren Vorfahren die Augs-
burgische Confession wohl
benennet worden/wehret halten?
und was mag Lu. Hochfl.
Durchleucht hohen Handen
wehrters zukommen/dann diese
auf dem Chur- und Fürstlichen
Convent zu Raumburg be-
stätigte Bekentniß desjenigen
reinen Wortes Gottes? mit
welchen Dero Augen und
Hände des Tages etliche Stun-
den andächtig beschäfftiget/und
diese letztere so viele zum Zeug-
niß einer angeborenen Ernesti-
nischen Frömmigkeit dienende

Volumi-

Zuschrift.

Hen Volumina unermüdet an-
gs gefüllet. Doch diese soll
wohl keine Lob, sondern allein eine
en? unterthänigste Zuschrift heis-
ffl. sen/ welche an Lu. Hoch-
den Fürstliche Durchleucht/
diese mittelst Göttlicher Verlei-
hen hung/ anheute frölichst wie-
be. der angebrochenem Geburts-
en Licht/ mit diesem Andachts-
mit vollem Wunsche abaebe/ daß
nd der HERR HERR von
n. Zeiten und Jahren Dero-
nd selben solches bey allen Hoch-
g. Fürstlichen Leib, und Seelen,
ri- Erspriessen zu sehr oft wieder,
de
i-

X 4 holten

Zuschrift.

holten mahlen höchst beglückter an-
scheinen/ und alle Väterl. Verheiß-
sungen an Eu. Hochst. Durchl.
auch Dero mit Gebet und Waffen
dem angefochtenen Vaterland höchst
löblich beybringenden Hochst.
Posterität in ihre Erfüllungs-
Krafft ergehen lassen wolle. Unben-
zu fortwehrenden Hochst. Hulden
mich in unterthänigster Ehrerbie-
tigkeit empfehlende/ beharre Zeit
meines Lebens

Durchl. Herzog/
Gnädigster Fürst und Herz/
Eu. Hoch-Fürstl. Durchl.

Eoburg/ den 10. Sept.
An. 1703.

unterthänigster/ treuehorsaamster
Diener/

Georg Paul Hönn/ D.
Vor



Vorrede.

Sowohl des Vorsatzes
 gewesen / bey dieser zu
 Ausbreitung Gött-
 licher alleinigen Ehre
 und Dienste seiner Kirchen publi-
 cirten Historia des von denen Evan-
 gelischen Ständen zu Raumburg
 im Jahr 1561. gehaltenen Con-
 vents, deren eigentlichen Nutzen
 Vorredtsweise darstellig zu machē/
 und besonders wie solche eines
 Theils zu desto besserer Erläuter-
 und Bewehrung dessen dienē könne/
 was in der Formula Concordiæ,

Vorrede.

in dem Evangelischen Augapffel/
in der 1584. zu Leipzig von einigen
Theologis (welche Selneccerus,
Kirchnerus und Chemnitius ge-
wesen seyn sollen) herausgegebenen
Historia der Augsburgischen
Confession wider Ambrosii
Wolffii verfälschte Histo-
riam, in des Hutteri Con-
cordia concorde de ori-
gine & progressu For-
mulæ Concordiæ, in der 1626
durch die Sächsische Theologos
edirten nohtwendigen Apologia
der Erörterung vier unter
Augsburgischen Theologis
entstandener strittigen Haupt-
Puncten/ in der zu Leipzig 1628.
heraus

Vorrede.

heraus gekommenen nothwendigen
Bertheidigung des Aug-
apfels/ zu Ableinung derer Je-
suitischen Lasterungen/ ferner in
derer Chur-Sächsischen Theolo-
gen Anno 1630. an Tag gegebenen
nochmahligen Haupt-Berthei-
digung des Evangelischen Aug-
apfels/ (deren Verfasser D. Mat-
thias Hoe von Hoeneegg ist) in
Carpzovii Isagoge ad Li-
bros Symbolicos und der-
gleichen mehrern Authoren von
diesem Convent und der auf sel-
bigen nochmahlen unterschriebenen
Augsburgischen Confession, ange-
führet worden/ andern Theils/ wie
aus obberegter Historia die von
denen Päpstlichen und Reformirten
Lehrern

Vorrede.

Lehrern (*) unerweislich bejahete/
von denen unserigen aber verneinte
Frage: Ob die geänderte Augs-
burgische Confession in be-
meldtē Raumburg. Convent
von denen Evangelicis ange-
nommen und unterschrieben
worden? ihre völlige Erörterung
erlanget. So ist doch dieses mein
Vorhaben/ durch den mir ohn-
wissend bald vorgenommenen Ab-
druck dieser Bögen/ womit der Herz
Verleger auf die nächst vorstehende
Leipziger Messe geeilet/unterbrochē
worden; Wolle demnach der ge-
neigte

(*) Vid. Joann. Crocius p. 2. Conv. Prut.
c. 2. p. 86. & seqq. Ludov. Crocius
in Apologia contra Menz. quæst. I.
Paræus in Histor. Palat. p. 290. Fo-
rerus im Überschlag pag. 140. & seqq.
Syntagma Confession. Calvin. &c.

Vorrede.

neigte Leser obige Schrifften mit
gegenwärtiger zu angeführten Ende
allen Falls selbst zu conferiren be-
lieben / und wie ich diese Historie,
auf Veranlassung vornehmer und
wackerer Theologorum, hiemit zu
gemeinen besten gebe / zu deren Ver-
fertigung aber / da fast nirgends /
auffer bey dem continuirten Slei-
dano und dem Chytræo, etwas un-
ständiges davon zu lesen mir vor-
gekommen / das meiste aus einem
Fürstlichen Archivo erlanget; Also
zweifelt mir nicht / es werde solche
etwas mehrers / dann einen bloßen
fidem historicam verdienen / und
daraus unter andern hauptsächlich
zu ersehen seyn / wie Evangelischer
Seits sich niemahln zu einer an-
dern / weder zu der ersten und un-
veränderten Mugsburgischen Con-
fession,

*

Vorrede.

fession, verstanden/ dieselbe bekräftigt und besiegelt/ mithin auch dadurch der Weg zu einer weitem und mehrern Zusammensetzung unserer Kirche gebahnet worden. Was übrigens bey diesem Convent zwischen denen anwesenden Evangelischen Ständen und Herzog Johann Friedrichen dem Mittelern zu Sachsen vorgegangen/ und im Schreiben gegen einander gewechselt worden/ das hat meine historische Feder/ wiewohl weder diesen noch jenen das Wort hierunter zu reden/ unangeführet nicht lassen mögen. Der gütige Leser urtheile von allen in diesen Blättern enthaltenen also/ wie er sich selbst von GOTT und dem Nächsten will beurtheilet wissen/ so wird

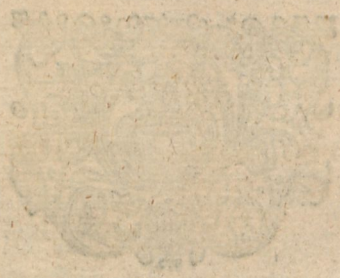
Vorrede.

so wird deren Durchlesen in ihme/
wohin mein Herzens-Wunsch ge-
het/ viel Gutes und Seelen-Er-
sprießliches wirken. Gegeben
Coburg/ den 8. Septembr. 1703.



Das

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





Das erste Capitel.

- I. Dieses Naumburgischen Convents zwey Haupt-Ursachen.
2. Die anderweite Unterzeichnung der Augsburgischen Confession, und Verachtschlagung über das von denen Römisch-Catholischen vorhabende Concilium.
3. Derer Evangelischen Stände Vergleich über die auf den 20. Januarii zu Naumburg haltende Zusammenkunft.
4. Chur-Sächs. Invitations-Schreiben/ an Fürst Wolffen zu Anhalt/ dergleichen auch an die Grafen von Henneberg.



Erer Ursachen / welche einige vornehme Stände der Augsburgische Confession zu Ausschreibung eines Convents nach Naumburg an der Saal veranlasset/ werden so wohl in der an die damahlige

Römische Keyserl. Majest. FERDINANDUM I.

2

gestell

gestellten und zu Ende befindlichen also genannten
 Präzation der von neuen unterzeichneten Augsbu-
 rgischen Confession, als auch in dem zu gedachten
 Raumburg am 8. Febr. 1561. errichteten Ab-
 schiede dieses daselbst gehaltenen Tages/ nicht
 minder aus denen von Churfürst AUGUSTO zu
 Sachsen und andern an die Evangelische Fürsten
 gethanen Ausschreiben vornehmlichen zwey er-
 zehlet/ deren erste diese: Nachdem in dem anno
 1555. ausgerichteten Religions-Frieden ausdrück-
 lich verordnet war/ daß aus denenjenigen/ welche
 von der Päpstlichen Lehre abgetreten/ nur die/ so
 sich zu der anno 1530. Keyser CAROLO V. zu Augs-
 burg übergebenen Confession bekenneten/ sohanes
 Religion-Friedens genießen sollten/ und aber die
 Papisten denen Evangelischen Religions-Ver-
 wandten auf den 1559. gehaltenen Reichs-Tage/
 auch sonst in öffentlichen Schrifften vorgeworf-
 fen/wie sie der rechten Augsburgischen Confession,
 welche sie nicht einmahl wüßten/ wo und welche
 solche wäre/ nicht mehr anhiengē/ sondern der meh-
 rere Theil die Zwinglianer/ und andere Sectarios
 auf dem Colloquio zu Worms zu verdamnen sich
 gewegert hätten/auch sonst aus denen Schrifften
 und Büchern ihrer Theologen erhellete/ daß sie
 ihrer Lehre und Bekentnus ungewiß wären; So
 haben die Evangelischen Fürsten und Stände/ zu
 Ablehn- und Widerlegung aller dieser Beschul-
 digungen/ nützlich und nöhtig angesehen/ sich in ei-
 gener Person zusammen zu verfügen/ und diejenige
 obgemeldte Confession, welche sie Theils selbst/
 Theils aber ihre Vorfahren auf den Reichs-Tag

zu Augsburg ehemahls übergeben / von neuem durch ihre Unterschrift und Besiegelung zu approbiren und zu bestärken / solche nebst Anführung derer Ursachen / welche sie hierzu bewogen / der Keyserl. Majestät zu übergeben / einfolglich auch ihre Unschuld wider obige derer Papijsten fälschliche Auflagen zu der ganzen Welt Wissenschaft am Tage zu legen. Nebst dieser Ursach ist noch eine andere Bewegnus zu sothaner Versammlung / nemlich ein von dem Papsst auf das neue vorhabendes Concilium, gewesen / welches wegen Evangelischer Seiten man vorhero unter einander zu berathschlagen / nöhtig erachtet / ob / und welcher Gestalt solches zu besuchen / auch was darauf mit denen Römisch-Catholischen abzuhandeln seyn mögte? in welchen Abschen dann **Chur-Fürst Augustus zu Sachsen** / auf vorher gegangene Communication mit Pfalz / Hessen / Württemberg und andern sich einer Zusammenkunft / auf den 20. Tag Januarii zu Naumburg Persönlich zu erscheinen / verglichen / solches auch mittelst nachstehenden am 6. Decembris 1560. an Fürst Wolfgang zu Anhalt erlassenen Invitations-Schreibens zuwissen gethan:

Unsere freundliche Dienste zuvorn /
Hochgebohrner / freundlicher lieber
Oheim / und Gevatter.

„ **W** Ir geben Ew. Liebden freundlich
 „ zu erkennen / daß die Hochgebohrnen
 „ Fürsten / Herr Friedrich / Chur-Fürst /
 „ Herz

„ Herr Wolfgang/ beyde Pfalz-Grafen bey
 „ Rhein ic. Herr Christoph/ Herzog zu Württen-
 „ berg ic. und Herr Philipps/ Landgraf zu Hes-
 „ sen ic. Unsere freundliche liebe Vettern/ Ohei-
 „ men/ Schwägere/ Brüder und Gevatter/ be-
 „ neben dem auch Hochgebornen Fürsten/ unserm
 „ freundlichen lieben Vettern/ Schwagern/ Bru-
 „ dern und Gevattern/ Herrn Johans Frie-
 „ drichen/ den mittlern Herzog zu Sachsen ic. vor
 „ gut angesehen/ daß sich die Chur- und Fürsten/
 „ so der Augsburgischen Confession verwandt/ zu
 „ Abwendung der beschwerlichen Auflage/ so von
 „ Päpstlichen Theil/ wegen eingefallenen Zwie-
 „ spalt in Religion-Sachen bey der Keyserlichen
 „ Majestät/ und sonst zu der Stände der Augs-
 „ burgischen Confession höchster Berunglimpf-
 „ fung/ angezogen und ausgebreitet wird/ einer
 „ Persönlichen Zuhaußkunft vergleichen solten/
 „ darinnen obgemeldte Augsburgische Confession,
 „ wie dieselbe anno dreyßig der Keyserl. Majestät/
 „ durch Weiland unsern Vettern/ Herzog Jo-
 „ hannsen zu Sachsen/ Chur-Fürsten ic. milder
 „ Gedächtnuß/ auch dem Landgrafen zu Hessens
 „ Ew. Liebden und andere Christliche Stände
 „ übergeben würden/ weil derselben Chur- und
 „ (aufferhalb des Landgrafen und Ew. Liebden)
 „ keiner mehr am Leben wäre/ durch die jezigen
 „ Chur- und Fürsten/so sich dazu bekennet/ von neuē
 „ sollte subscribirt und versiegelt werden. Welches
 „ dann auch darzu dienstlichen/daß man auf einem
 „ künfftigen Concilio. damit die Päpstische Para-
 „ tey jezund umgehen soll/ ein gewiß/ einhellig/
 stand

1) standhaftig Bekentnus fürzulegen / und nicht
 2) ein Jeder eine sonderliche Meynung fürbrächte/
 3) daß auch in solcher Zuhaußkunft möchte tractirt
 4) werde/ob das obhabende Concilium und welcher
 5) Gestalt dasselbe zu besuchen/ und solten sonst alle
 6) Condemnationen/ darinnen ein Theil den an-
 7) dern eingerissener Corruptelen und Secten auf-
 8) legen wolte/ gänzlich verbleiben/ auch sonst in
 9) solcher Zuhaußkunft von keimen weltlichen und
 10) privat Händeln gerahtschlagt werden. Die-
 11) weil dann von benannten Chur- und Fürsten
 12) solches auch also an uns gelangt/ haben wir uns
 13) berührte Zuhaußkunft auf die obbemeldte Mey-
 14) nunge nicht mißfallen lassen/ und der wegen mit
 15) ihren Liebden uns darzu eines Tags gegen der
 16) Naumburg auf den Tag Fabiani und Seba-
 17) stiani, welcher der 20. Januarii des künftigen 61.
 18) Jahrs seyn wird / Persönlich einzukommen/
 19) freundlich verglichen / darneben auch bedache
 20) worden/ daß wir Ew. Liebden zu solcher Zuhauß-
 21) kunfft auch freundlich vermögen solten. Nach-
 22) dem dann solche Sachen seyn / so zu der Ehre
 23) Gottes und gemeiner Christlichen Wolsahrt
 24) gereichten ; so zweifeln wir nicht/ Ew. Liebden
 25) werden zu solcher Zuhaußkunft/ Subscription-
 26) und Berahtschlagung des Concilii halben auch
 27) freundlich geneigt seyn. Und ersuchen darauf
 28) Ew. Liebden/freundlich bittende/Ew. Ebd. wolten
 29) auf den benannten 20. Tag Jan. zur Naumburg
 30) auch Persönlich einkommen/ und solch Christlich
 31) Werk neben den andern Chur- und Fürsten/
 32) fürnehmen und verrichten helfen. Do aber
 33) Ew.

„ Ew. Liebden durch Leibs-Schwachheit solchen
 „ Tag persönlich zu besuchen/ (als wir uns doch
 „ nicht versehen wolten) verhindert werden. So
 „ bitten wir/ Ew. Liebden wolten zum wenigsten
 „ ihre stattliche Räte mit gnugsamer Vollmacht
 „ dahin schicken/ und verordnen/ wie wir dann
 „ nicht zweifeln/ Ew. Liebden werden sich hier
 „ innen freundlich zu erzeigen wissen/ das sind wir
 „ um Ew. Liebden freundlich zu verdienen geneigt.
 „ Datum Dresden/ den 6. Dec. Anno 1560.

Aus welchen vorher stehenden Säch-
 sischen Schreiben das eigentliche Ab-
 sehen der Zusammenbetagung zur an-
 derweiten *Subscription* der Augsburgi-
 schen *Confession* und des vorhabenden
Concilii wegen/ nicht aber über *Religions-*
Sachen sich mit einander in *Disputat* ein-
 zulassen/ oder Jemanden der Religion
 wegen zu verurtheilen/ wie etwan Her-
 zog Johann Friedrich der II. zu Sachsen
 intentioniret gewesen/ wovon unten
 das mehrere folgen wird/ genugsam er-
 hellet.

Das II. Capitel.

1. Einladung derer Grafen von Henne-
 berg/ zu diesen Convent. 2. Herzog Al-
 brechts Instruction vor seine Gesandte.
3. Ab-

3. Abordnung derer Chur-Brandenburgischen/ingleichen derer Fürstlichen Anhaltischen/Bommerischen/Holsteinischen/Pfalzgräfischen/Marggräfischen-Brandenburgische und Sachsen-Lauenburgischen Legatorum.

Dademe nun von denen obbenannten Evangelischen Chur- und Fürsten dieses Vorhaben an Herzog Johann Friedrich den Wittlern zu Sachsen gebracht worden/ haben Ihro Fürstl. Durchl. sich diese Zusammentunft so gar nicht zu entgegen seyn lassen/ als sie vielmehr dahin bedacht gewesen/ wie noch mehrere Evangelische Stände hierzu eingeladen werden möchten. Dahero sie auch ein besonders Schreiben/ dessen datum der 4. Decembr. 1560. gewesen/ an Graf Georg Ernst und Poppen/ Gebrüdere/ und damahlen regierende Grafen zu Henneberg/ abgehen lassen/ und sie darinnen ersuchet/ daß Sie zu Beförderung der Ehre Gottes und gemeiner Christl. Kirchen Wolfahrt sich auf den hierzu nach Naumburg auf den 20. Jan. des darauf folgenden 1561. Jahres angesetzten Convent in eigener Person einfinden/ und sothanes Christlich Werk nebst andern Personen vornehmen und verrichten helfen möchten. Welches dann vorermeldten Grafen von Henneberg dergleichen angenehm gewesen/ daß jener/ Graf Georg Ernst/ in eigener Person und mit genugsamer Vollmacht seines Herrn Bruders/ Graf

A 4

Pop

Poppens / den Tag zu Naumburg besuchet.
 Weilen aber Herzog Johann Albrecht zu
 Mecklenburg an persönlicher Erscheinung da-
 selbst behindert worden / schickte er statt seiner am
 14. Jan. 1561. seinen Hof-Marschall / Werner
 Haimen / und Christoph Mersnern / J. U. D.
 seinen Räte / mit nachfolgender Instruktion andie
 zu Naumburg versamlete Stände dahin ab.

Instruktion:

Was die Ehrenveste und Hochge-
 lahrte / unser von Gottes Gnaden Jo-
 hann Albrechten / Herzogen zu Meck-
 lenburg / Fürsten zu Wenden / Grafen
 zu Schwerin / der Lande Rostok und
 Stargarden / Herren Räte / Hof-
 Marschall und liebe getreuen / Werner
 Haimen / und Christoph Mersner / der
 Rechten Doctorn, an die Chur- und
 Fürsten / so jezund zur Naumburg ver-
 samlet / anzeigen / berichten / bitten und
 erbieuten sollen.

Sittlichen eine gewöhnliche freundliche Zu-
 entbietung unser freundlichen Dienste /
 auch Glückwünschung und ferner Erbie-
 ten / wie solches gebührlich und gewöhnlich / nach
 diesen allen sollen sie ihren Liebden unfert halben
 freundlich anzeigen / das unser jezige Gelegenheit /
 unser

unser Kind-Tauffe halben/ daraus wir nicht allein eines weils Ihre Liebden und andere Fürsten/ unsere Freunde freundlich geladen/ deren Ankunfft wir uns auch freundlichen versehen hätten/ sondern auch andere Potentaten aussershalb des Reichs Teutscher Nation auch erfordert/ wohl erheischt hätte/ und solches auch uns gang bequem und wohl gelegen gewesen/ daß die schriftliche Erforderung gegen der Naumburg von dem Hochgebornen Fürsten/ Herrn Johann Friedrichen/ den mittlern Herzogen zu Sachsen/ unsern freundlichen lieben Bettern und Brüdern etwas zeitlicher an uns wäre gelanget. Damit wir uns desto baß in ob erzehlten und sonst in andern uns zugestandenen Obliegenheiten können richten/ und also schicken/ daß denen Verhinderungen/ so uns unversehlichen/ Kürze halben der Zeit/ unmöglich gewesen/ auf andere Wege zu richten/ dester baß bequemere Wege zu suchen gewesen. Aber wie dem allen/ hatten wir/ unangesehen unser Ungelegenheit/ wie wir imer gekönt/ und gemöcht/ alle unsere Sachen dermassen geordnet/ daß wir in eigener Person den Tag zur Naumburg hätten besuchen/ und bey ihren Liebden freundlich erscheinen wollen/ wie wir dann uns mit Einnehmung und Bestellung unser Herbergen und anderer Nothdurfft/ auch mit Ersuchung der Geleit/ bereits geschickt/ und uns eine Tagreise von unserm Hoflager auf solche Reise erhoben. So seynd uns aber eilende Sachen sürgefallen/ daraus wir vernömen/ und vermerkt/ daß zu Abhelffung derselbigen keines weges anders/ als durch unsere eigene Person/ vorgenommen

und geendigt kan werden. Verhalben wir wider
 unse n Willen / und nicht ohne unsere Unkosten
 und Ungelegenheit von solcher unser Reise haben
 müssen absehen / und nichts desto weniger / zu An-
 zeigung unsers geneigten Willens und Gemüts /
 Jhro Liebden Persönlichen zu ersuchen / und uns
 mit demselbigen von allen Sachen freundlich zu
 unterreden / haben wir obgemeldte unsere Rächte
 abgefertigt. Jhren Liebden freundlich zu vermelden
 und anzuzeigen / daß wir auf das Zuschreiben / das
 der Hochgeborne Fürst / Herr Johann Friedrich /
 der mittlere Herzog zu Sachsen ꝛ. an uns wegen
 solcher Zusamenkunft freundlich gelangen lassen /
 ihnen Befehl gethan / die Augsb. Confession,
 wie dieselbige anno der wenigen Zahl 30. domahls
 der Römischen Keyserlichen Majestät übergeben /
 unferthalben in derselbigen unverrückter Mey-
 nunge neben Jhren Liebden zu unterschreiben /
 und dieselbige neben Jhro Liebden nochmahln zu
 ratificiren / zu bewilligen und anzunehmen / aller-
 massen wir dieselbige Confession in ihrem Ver-
 stand und Buchstaben Laut und Begriffen / wie
 dann unsere freundliche liebe Brüder neben weis-
 land dem Hochgebornen Fürsten / Herrn Hein-
 richen / und Herrn Magnussen / Herzogen zu Mel-
 lenburg ꝛ. milder Gedächtnus / unsere freundliche
 liebe Vettern / wie dieselbige Augsb. Confession
 zu der Zeit / als das Interim mit grossen Ernst /
 Schrecken und Befahrung aller zeitlichen Wohl-
 fahrt im Heil. Römischen Reich Teutscher Nation
 publicirt worden / mit einhelligen Racht / und Be-
 willigung unser Untertanen / aller Stände / her-
 wiederum haben bekant / ratificirt, und solch unser
 Bekants

Bekantnus auch in Schrifften/der domahls hoch-
 löblichster Gedächtnus Keyserl. Majestät/ durch
 unterthänigst/ nebenst gebührlichen Erbieten und
 Bitten/ zustellen lassen. Daß wir nachmahls/
 als ein Christlicher Fürst/ mit Gottes und durch
 Gottes Gnad und Hülf/ dabey biß an unser Ende
 beharren und beständig bleiben wollen/ und sollen
 unsere Rähte Ihren Liebden anzeigen/ daß kei-
 nerley Gefahr/ noch keinerley Ursach/ sie wäre zu
 schaden oder zu frommen aller zeitlichen Wolfahrt
 gerichtet/ uns von solchem Gemüt nicht abweisen
 noch verhindern solle/ohne Verhoffung/mit Gott
 nicht allein solche unsere Beständigkeit mit Wor-
 ten zu verheischen/ sondern auch/ da GOTT die
 Noht durch seinen Göttlichen Willen dermassen
 verhängen würde/ es auch mit dem Werk zu be-
 zeugen und zu beweisen. Und soll uns also von
 allen Ihren Liebden und allen andern/ so obge-
 meldter Augsburgischen übergebener Confession
 verwandt/ oder auch obgemeldter massen ver-
 wandt werden möchten/nichts absondern/sondern
 mit Ihren Liebden einhellig mit aller und jeglicher
 Gelegenheit und Ungelegenheit in solchem Ver-
 stand der reinen Wahrheit zu bleiben und zu be-
 harren uns erbieten. Darauf freundlich zu bitten/
 daß Ihre Liebden dieses unser Ansuchenbleiben nicht
 unfreundl. vermerken wolten/sondern es der Noht/
 die uns unversehnlich/ wie obgemeldt/ zuhanden
 gestossen/ geben und zuschreiben/und sich nichts an-
 ders zu uns/ der freundlichen Verwandnus nach/
 als freundlich und williger Dienste nach unsern
 höchsten Vermögen versehen/ wie Wir uns dann/
 und

und keines andern / zu allen Ihren Liebden hin
wiederum versehen und getrösten wollen. Datum
auf unserm Hauß Neustatt / den 14. Januarii,
Anno 1561.

Nachdeme auch Churfürst Joachim zu
Brandenburg diesem Convent, einer ihme um
selbige Zeit aufgestossenen Leibes Schwachheit
wegen / vorgenommenen massen persönlich nicht
beywohnen können / so sandte er seinen Lanvogten
in der Uckermark / Graf Wilhelmen zu Son-
stein / und neben diesen seinen Hauptmann zu
Gütterboß / Canzlar Leopolden von Blizing /
und 2. seiner Rähte / Namens : Lamprecht Distel-
meyen und Andreas Zochen / beyde der Rechten
Doctores, mit Befehl / bey diesen Tag Ihre Chur-
Fürstl. Durchl. Stell und Stimme zu vertreten /
denen Deliberationen beyzuwohnen / die Augsbur-
gische Confession in ihrem Namen zu unterschrei-
ben und zu siegeln / sich auch des Concilii halben
ob / und welcher Gestalt dasselbe zu besuchen / mit
denen erscheinenden Chur- und Fürsten / und derer
Abwesenden Botschafftern / Inhalts der ihnen
mitgegeben instruction, sich zu unterreden und zu
vergleichen / allermassen die Churfürstlichen denen
Abgesandten unter dem dato Cöln an der Spree /
Mittwochs nach dem Fest Triu Regum 1561. aus-
gestellte Vollmacht des mehrern besaget. Ferner
entschuldigten sich ihres persönlichen nicht erschei-
nens halben die Gebrüdere und Vettere von dem
Fürstl. Hause Anhalt / und zwar Fürst Wolff-
gang / Fürst Joachim / und Fürst Carl / von
wegen

wegen ihren domahliaen Leibes-Schwachheiten/
 Fürst Joachim Ernst und Fürst Bernhard
 mit andern ihnen vorgefallenen Sachen/ und ver-
 ordneten dahero ihre Canzlar und Rähte/ Johan
 Drukkenbrod/ Johann Riechsen/ und Johan-
 Statium, in ihren Namen auf der Versammlung zu
 erscheinen/ und der ihnen zugestellten Instruktion
 gemäß/ die Nothdurfft mit abhandlen zu helfen/
 welches dann Sie/ die Fürsten/ was in ihren Na-
 men/ zu Förderung Gottes Ehre/ Erhaltung und
 Pflanzung seines heiligen Wortes/ auch zu Christ-
 licher Einigkeit/ daselbst abgeredet und beschlossen
 worden/ ihres Orts genehm zu achten/ versprochen/
 wie solches ihre unter den 15. Jan. 1561. ausge-
 stellte Vollmacht des mehrern besaget. Nicht
 minder sind von Barnimo dem ältern/ Johann
 Friedrich Burlaen/ Ernst Ludwigen/ Bar-
 nimo dem jüngern/ und Casimira/ allerseits
 Gebrüdern und Bevettern/ Herzogen in Pom-
 mern/ Dero obersten Hofmeister und Rähten/
 Ludwigen/ Grafen von Eberstein/ und
 Herrn zu Neugarden/ Mazgeborcken/ zu
 Bonsin/ Caspar Brackawizen zu Tubiz/ und
 Christian Aufsauen zu Megau/ an die Fürsten
 und Stände zu Naumburg versamlet Creditiv
 und instruktion unter dem dato Alten- Stettin/
 den 7. Januar. 1561. unter andern dahin ertheilet
 worden/ wie sie zwar nicht ungeneigt gewesen/ Je-
 manden aus ihren Mitteln in ihrer aller Namen
 dahin abzufertigen. Nachdeme aber wegen der
 Winters-Zeit/ dann ihres respective aufhabenden
 Alters und Jugend halber/ keiner von ihnen sich
 dahin

dahin füglich hätte begeben können / und damit gleichwohl diese vorhabende der Augsburgischen Confession Repetition und Subscription, um ihres Auffenbleibens willen / nicht verhindert noch aufgezo- gen / oder denen anwesenden Ständen / zu Mißbrauch ihres Theils Ursach gegeben werden mögte / hätten sie durch vorermeldte Gesandte die Nothdurfft in ihrer Namen beobachten und die Subscription vollziehē wollen. Diese der Gesandten legitimation haben ermeldter Herzog Barnim und Joh. Friedrich vor sich u. ihre unmündige Bet- tere u. Brüdere am 7. Jan. 1561. von sich gestellet. Ferner hätte Landgraf Philipp zu Hessen am 13. jeztedachtes Monats / seinen Ambtmann zu Hippoldsberg / Burkharden von Graben / und seinem Canzler / Reinhard Schäfern / Gewalt ge- geben / falls Se. Fürstl. Durchl. diesen Tag / ihrer zugestoffenen Leibes-Ehehafften wegen / nicht in eigener Person würden besuchen können / in ihren Namen das Exemplar der Augsburgischen Con- fession, wie sie 1530. zu Keyserlichen Händen überreicht worden / mit zu unterschreiben / zu besiegeln / auch sonsten von Sachen des künftigen Concilii, Inhalts ihrer aufgegebenen instruction, zu rathschlagen und zu schliessen. Herzog Adolpb zu Schleswig-Holstein ordnete zu diesen bevorsehenden Convent, welchen er durch andere ihme vorgefallene eilige / (und wie seine Worte lauteten) fürtreffliche Geschäfte Persön- lich nicht besuchen konte / Paulum v. Eyzen / den H. Schrift Doctorem, Adam Trazigern / sei- nen Canzlern / und Michael Boëtium, der Rechte Licen-

Licentiaten/ insgesamt seine Rächte mit gleichmäßiger instruction dahin ab. Nicht minder thate auch Pfalz-**Graf Georg** beyrn Rhein/ welcher sich Leibes-Schwachheit und anderer Ungelegenheit halber/ entschuldigen ließe/ und schifte zu sothaner Versammlung seinen Racht/ **Otto Seelen**. Von wegen **Johann und Georg Friedrichs**/ beyder Gevettere und Marggrafen zu Brandenburg/ wurden ihre **Ober-Canzler**/ Hauptleute und Rächte/ **Doctor Adrianus Albinus**, **Berthold von Mandelsloh**/ **Wolf von Aederiz**/ und **Heinrich von Muslar**/ hiezu unter dem 14. Januar. gedachtes 1551. Jahres/ accreditiret/ immassen hochermeldten Fürstlichen Herren Principalen unversehene Verhinderung vorgefallen/ wodurch sie/ auf diesen Convent Personlich zu ziehen/ abgehalten worden. **Herzog Franz zu Sachsen-Lauenburg**/ deme gleichmäßig gewisse Verhinderungen und merkliche Obliegenheiten diesen Congress selbst nicht besuchen ließen/ beschikte solchen durch seinen Racht/ **Heinrichen von Salza**/ und den Secretarium, **Andream Stücken**/ vermöge des ihnen am Donnerstag nach dem Fest Trium Regum besagten Jahres ihnen ausgestellten Vollmacht/ statt seiner alles nöthige darbey zu beobachten. Zu gleichem Ende trug auch **Graf Poppe zu Henneberg** seinem Bruder Commission auf/ vor ihm bey seiner Anwesenheit auf dem angestellten Tage die Nothdurfft beobachten zu helfen.

Das

Das III. Capitel.

Derer Chur- und Fürsten / Grafen und Herren persönliche Ankunft zu Naumburg / in gleichen Theils abwesender Stände Gesandtschaft Dahinkunft auf den 20. Jan. des Fürstl. Hauses Eimburg / nicht minder als der Königlich Majestät in Dänemark Entschuldigung Ihres nicht Erscheinens wegen / und Anbietung alles willfährigen Beytritts in diesem negotio.

Bleichwie nun am 20. Tage des Monats Januarii Pfalz- Graf Friedrich der Churfürst samt dessen Sohne Herzog Johann Casimir / Chur- Fürst Augustus zu Sachsen / Herzog Johann Friedrich zu Sachsen / Pfalz- Graf Wolfgang bey dem Rhein / Herzog Ulrich von Mecklenburg / Herzog Friedrich von Württemberg nebst seinem Sohne Eberharden / Marggraf Carl von Baden / Ernst und Philipp / beyde Herzogen von Braunschweig / Fürst von Henneberg / Graf Günther zu Schwarzburg / samt vielen andern Grafen und Herren / in Person zu Naumburg angelanget / also stellten sich auch obgedachte Chur- Fürst Joachimi von Brandenburg / Marggraf Georg Friedrichs von Brandenburg / Herzog Johannis von Mecklenburg / derer gesamten Herzoge in Pommern / Herzog

Herzog Adolphs von Holstein / und Fürst
 Wolffgangs von Anhalt Botschafftere / da-
 selbst ein / Landgraf Philipp von Hessen aber /
 welcher seinen Gesandten auch dorthin voraus ge-
 schicket / erschiene über 5. Tag samt seinem Sohne
 Persönlich / die Fürsten von Lüneburg erklä-
 reten ihre Meynung und Einhelligkeit in denen
 bey diesen Convent auf das Tapis gebrachten
 Puncten mit denen andern Churfürsten / Fürsten
 und Ständen ihres Glaubens in Schrifften / da-
 von in dem folgenden der Beweis thum zu finden
 ist. Solches hat auch König Friedrich von
 Dänemark in einem an Churfürst Augustum
 zu Sachsen am 3. Jan. abgelassenen sonderbaren
 Schreiben bewerkstelliget / und unter besonderer
 Entschuldigung / warum Er diesen Tag nicht be-
 schicken können / sich erboten / bey der Augsbur-
 gischen Confession und dem darüber von obge-
 dachten dieser zugethanen Ständen fassenden
 Entschluß seines hohen Orts ohnveränderlich zu
 bleiben.

Unsere freundliche Dienste / und was
 wir liebes und gutes vermögen /
 zuvor.

» **S**chgeborner Fürst / freundlicher / lieber
 » Herz Oheim / Ew. Lieb. Schreiben /
 » belangend die Zusammenkunft E. Edd.
 » und ehlicher mehr Chur- und Fürsten der Augs-
 » burgischen Confession Verwandte / auf den
 » Tag Fabiani und Sebastiani zur Raumburg
 » B einzu

„ einzukommen/ und was dselbst soll tractirt und
 „ gehandelt werden/ haben wir auf heut den 11. Ja-
 „ nuarii, ob es wohl auf den 6. Decembris datirt
 „ ist/ erst empfangen. Und wären nicht ungeneigt/
 „ weilien die Sachen davon zu bestimmter Stätt
 „ und Zeit sollen gehandelt werden/ Gottes Ehr
 „ und unsere wahre Christliche Religion belan-
 „ gend/ zu solcher Zusamenkunfft in eigener Person
 „ zu kommen/ oder je im Fall der Verhinderung/
 „ ihre Rächte zu schicken. Wann wir aber eben
 „ solche Zeit die fürnehmsten Theologen und Præ-
 „ dicanten unsers Fürstenthums an uns erfordert
 „ haben/ mit denselbigen auch von Sachen unserer
 „ Religion/ und sonderlich des Zwiespalts halben/
 „ so in der Nachbarschafft zu Bremen/ unter de-
 „ nen Prædicanten des Capitels und des Rächts
 „ dselbst vorgefallen/ und do auf den Tag und
 „ Zusamenkunft dieses unsers Sächsischen Kreises
 „ auf den 3. Tag Febr. in unserer Statt Braun-
 „ schweig soll gehandelt werden/ und andern noht-
 „ wendigen Sachen der Kirchen zu reden/ und dan
 „ auch eglliche unsere fürnehmliche Rächte verschickt
 „ haben/ so können wir die benennte Zusamen-
 „ kunfft zur Raumburg in solcher Eil nicht be-
 „ suchen/ noch beschicken. Bitten derohalben ganz
 „ freundlich/ Ew. Liebden wollen uns freundlich
 „ entschuldiget nehmen/ auch bey den andern an-
 „ kommenden Chur- und Fürsten freundlich ent-
 „ schuldigen. Damit aber Euer und Jhro Liebd.
 „ unserer Meynung und Gemüts in Religions-
 „ Sachen mögen verständigt werden. So geben
 „ wir derselben freundlich zu erkennen/ daß wir
 „ geneigt

„ geneigt und entschlossen seyn/ daß wir mit Gött-
 „ licher Hülffe in und bey unsern Christl. Glauben
 „ und Religion der Augsburgischen Confession,
 „ welche unser Her: Vatter sel. hat anno 1530. zu
 „ Augsburg thun/ und domahls der Römischen
 „ Keiserlichen Majestät hochlöblicher Gedächtnuß
 „ überreichen helffen/ wollen bleiben/ und bis in
 „ unser Ende verharren/ dann wir in derselbigen
 „ (GOTT Lob!) auferzogen seyn/ und selbst
 „ aus Gottes Gnaden erkennen/ daß es der rechte
 „ Glaube und gewisse Weg zur Seligkeit ist.
 „ Darum so auf bemeldter Zusammenkunfft zur
 „ Raumburg vor gut angesehen worden/ daß
 „ die Chur- und Fürsten und Stände/ die solcher
 „ Religion und Confession anhängig seynd/ und
 „ bleiben wollen/ und der Bekentnus unterschrei-
 „ ben sollen. So wissen Wir uns des auch nicht/
 „ do es an Uns gelangen würde/ zu beschweren.
 „ Denn Wir mit Gottes Hülffe unsers Glau-
 „ bens und wahren Religion wollen bis in unsern
 „ Todt vollend bekennig seyn. Solches haben
 „ wir Ew. Liebden nicht mögen verhalten/ und seyn
 „ Derselbigen freundlich zu dienen willig. Datum
 „ Zella/ am 11, Januarii, anno 1561.

Von Gottes Gnaden Heinrich
 und Wilhelm/ die jüngere
 Gebrüdere/ Herzogen zu
 Braunschweig und Lüne-
 burg.



Das IV. Capitel.

1. Des Pappstes und Keyfers Abschickung einiger Gesandten zu diesen Tag.
2. Die von diesen leztern denen versammelten Ständen am 30. Januarii gethane und abgelesene Proposition des gefährlichen Zustandes im Reiche/und vom Pappste anderweit verlangten Concilii wegen.

WEilen nun inzwischen sich der Pappst sehr angelegen seyn liesse / das zertrennte Concilium zu Trident hinwiederum vor sich gehen zu lassen/und solches nicht allein durch ein öffentliches Ausschreiben verkündiget/ sondern auch seine Legaten an alle Könige/ Fürsten und Potentaten deshalb abgeschicket / so wolte er durch solch gegenwärtigen Convent, zu Beförderung seines Intents, auch nicht unbefuchet lassen. Allermassen am 28sten des gedachten Monats Januarii Zacharias Delphin zu Barr / und Johannes Franciscus Comedo, zu Zacyntho Bischoffe / samt Caspar Schöneichen / ihrem Dolmetscher / als Pappstliche Botschafftere / und bald nach ihnen Otto / Graf zu Eberstein / Felix

Selx Bogislaus von Laffenstein / Landvoigt in Lauffniz / und Doctor Georgius Mea, als Keyserliche Gesandte / in Naumburg angelanget. Diese letzte wurden vom Keyser FERDINANDO mit Credenz-Schreiben auf den 10. Jan. 1561. datiret / an die bey einander zu Naumburg versamlte Chur- und Fürsten / auch derer abwesenden Rächte und Botschaffter in gewissen An gelegenheiten / darvon hiernach zu hören stehet / ab gesandt / und am 30. mehrbemeldtes Monats von denen sich zusammen gefundenen Ständen vor gelassen / vor welchen sie eine lange Proposition, so wohl wegen des gefährlichen Zustandes in dem Reich / als auch des von dem Pappst anderweit ver langten Concilii wegen / gethan / welcher Vortrag auch des andern Tages in dem Raht der Evan gelischen folgendes Inhalts / zu genauer Ueberlesung des Keyserlichen Anbringens / abgelesen worden.

Præmissis Generalibus.

Als die Römische Keyserl. Majestät / unser allergnädigster Herz / kurz zu verschiene ner Zeit glaubwürdig berichtet worden / daß Ew. Chur- und Fürstliche G. G. und Gunsten sich unter andern Ursachen auch von des jezo vor stehenden Concilii wegen / nehmlich ob und welcher massen sie dasselbe besuchen sollen / zu reden / und zu rahtschlagen nicht anhergieng / Naumburg zu sammen verschrieben / so hätten Ihre Keyserliche Majestät ganz Väterlicher guten Wohlmeynunge

nunge nicht unterlassen wollen/ fürnehmlich/ die weil
 Zbro Keyserliche Majestät auch in gewisse Erfahrung gebracht/ daß die Päpstliche Heiligkeit
 ihrer Sachen halben etliche ihre Nuncios zu Ew. Chur- und Fürstl. G. G. und Gunsten sämtlicher/ oder doch ihren Jeden insonderheit abgefertigt/ sie gleicher Gestalt von Zbro Keyserlichen Majestät wegen freundlich und gnädig ansprechen zu lassen. **W**iewohl Zbro Majest. nun gar in keinen Zweifel setzen/ nachdeme Zbro Chur- und Fürstl. G. G. und Gunsten nunmehr des Ausschreibens gedach- tens Concilii von den Päpstliche Nunciis erinnert oder erörtert werden möchten/ daß sie die Sache dahin bedenken/ und schliessen/ daß sie ihres Theils solch Concilium zu besuchen nicht unterlassen/ dero wegen auch Euer Chur- und Fürstliche Gnaden/ Gnaden und Gunsten ihnen den Päpstl. Nunciis auf ihr Anbringen mit gebührlicher Antwort wohl würde zu begegnen wissen; So hätten Zbro Keyserliche Majestät doch nicht alleine ihrem tragenden Keyserl. Amt/ sondern auch dem freund- und gnädigen Willen nach/ mit dem Zbro Majest. Ew. Chur- und Fürstl. Gnaden und Gunsten geneigt/ nicht umgehen können. Ew. Chur- und Fürstl. Gnaden und Gunsten ganz treuherzig/ freundlich und gnädiglich zu vermahnen/ daß sie ihnen die Noht und das Anliegen/ so dieser Sachen halben dem Heil. Reich Teutscher Nation, sondern auch ganzer gemeiner Christenheit/ je länger je mehr aufwuchse/ getreulich wollen angelegen seyn lassen/ dann was merklicher grosser Unrath aus diesem währenden Zwiespalt der Religion/ und sonderlich
 aus

aus dem schädlichen Mißtrauen / so derowegen beyder Seits eingerissen / täglichen entspringt / daß das sey nunmehr zum öfternmahl fürkommen / unnoht dasselbe wieder zu repetiren. Nun trägt sich aber augenscheinlich leider zu ! daß solcher Unrath nicht allein sich nicht gemindert / sondern auch schier von Tag zu Tag zu merklichen grossen Nachtheil und Schaden des Heil. Reichs und gemeiner Christenheit gemehrt ; also daß der Christenheit Macht und Vermögen täglich geschmälert / aber der grausame Erbfeind gemeldter Christenheit der Türk gestärket wird. Dann in was Sorgen gemeine Christenheit jezo benanntes gemeines Erbfeinds des Türken halben Jeglicher stehen müste / das mehr Erw. Chur- und Fürstliche Gn. Gn. und Gunsten aus langer Erfahrung unverborgen / was Mut auch solcher Feind erst neulich der jämmerlichen Niederlage halben / so die armen Christen auf denen Gegenden erlitten / gefast / das geben seine Thaten und Triumphiren gnugsam zu kennen / so stünde auch die Sache zwischen Jhro Majestät und ihme des bishero gehandelten friedlichen Anstandes halber dermassen / daß Jhro Keyserliche Majestät noch auf den heutigen Tag / unangesehen / daß Jhro Majestät ihren Oratoren derowegen bis in acht Jahr lang an seinem Hof gehabt / danoch die Confirmation solches Friedens / Stands nicht erlangen / und jezo schier so wenig als auf den ersten Tag / wessen Jhro Majestät sich hierinnen zu getrösten / wissen könnten / und also Jhro Majestät sich täglich und stündlich anders nichts zu besorgen / dann wo er der Türk seine

Sache mit dem Perstaner richtig machet / (wie
 dan unter diesen Barbarischen Nationen leichtlich
 geschehen möge) daß er sich alsdann unterstehen
 werde / die Christenheit nicht allein zu Wasser /
 (wie man ohne das sagt / daß er dessen in Vorbe-
 reitunge stehe) sondern zu Land wiederum grau-
 samer Tyrannischer Weise zu überfallen / zu be-
 schädigen und zu verderben.

WAs dann erst jezo von neues dem Heil. Reich
 Teutscher Nation, eines desselben ansehnliche
 Glieds / nehmlichen der armen geängstigten Lief-
 länder halben / vor Unrath von dem Moscoviter /
 als einem ewigen Feind / zustehe / in was Sorg und
 Gefährlichkeit auch die anderen nächst-gelegene
 Lande desselben gesetzt worden / das sey Ew. Chur-
 und Fürstliche Gnaden und Gunsten selbst am
 besten bewußt / unnoht dieselbe mit Erzählung dessen
 weiter zu gebrauchen. So sey auch sonst man-
 niglich unverborgenz / welcher massen insonderheit
 des Heil. Reichs indiction und Vermögen hin
 und wieder von den Benachbarten geschmälet /
 darum dann zu besorgen / wo gemeine Stände
 samt Ihrer Majestät / als dem Haupt / nicht etwas
 ernstlicher / als bisher geschehen / zusammen sezen /
 so würde auf die lezt schier einen Jeden erlaubt
 seyn / dem Heil. Reich ohne alle Scheu abzureissen /
 was ihme gelegen und gefällig.

Zu dem allen auch nicht wenig Ursach gebe /
 daß / in Ansehung des obberühmten Zwiespatts /
 und daraus erfolgenden Mißtrauen / die gemeine
 Bander

Bande/ dadurch die Einigkeit des Reichs erhalten werden solte/ als fürnehmlichen der gemeine Friede die Justicien/ die Policen/ und andere gute löbliche Ordnung/ so stattlich und wohl/ wie es sonsten und außserhalb desselben zu verhoffen/ und die höchste Nothdurfft wohl erfordert/ nicht könne erhalten werden. Es wäre auch wissendlich und am Tage/ daß bey diesen schädlichen und jämerlichen Eyalungen schier alle Gottesfurcht/ Christliche Zucht/ und Erbarkeit/ welche Ihro Majestät gleichwohl zu Niemandes Verlezunge vermeldet haben wollen/ in einen merklichen Abgang gerachten/ daß auch insonderheit das gemeine unverständige Volk zum Theil ein solch ruch- und gottlos viehisch Leben an sich genommen/ daß es bey den Unglaubigen selbst nicht unordentlicher und ärger seyn könnte. Neben dem/ daß auch täglichen/ wie man in gewisse Erfahrung hat/ viel schädliche/ verführische Secten von Tag zu Tag je länger je mehr vermehren einfielen/ daß auch etliche derselben/ wie wissendlich/ zum Theil die Gottheit/ und zum Theil die wehrte Menschheit Christi unsers Erlösers und Seligmachers/ samt andern Geheimnissen der Heiligen Göttlichen Dreyfaltigkeit/ unverschämter Weise anzutasten/ auch das heilige Evangelium zu leugnen/ und also gleichsam einen Türkischen oder Jüdischen Glauben einzuführen/ nicht Abscheu trugen. Daraus dann/ und wo demselben in die Länge also zugesehen/ nichts anders zu besorgen/ dann daß GOZT der Allmächtige/ aus Göttlichen gerechten Zorn bewegt/ die obangeregten besörglichen Beschwerden der
B 5
armen

armen betrübten Christenheit nicht allein nicht ab-
wenden/sondern auch/je länger je härter zu straffen/
Ursache schöpfen würde.

Weil dann zu Aufhebung solches Zwiespalts/
und also zur Pflanzung aller guter Einigkeit/ der
Weg der Christlichen Concilien jeder Zeit/ und
fast aller Seits vor den ordentlichsten und rich-
tigsten angesehen worden/ zudem daß auch dieser
Weg zu einer heilsamen Reformation allerhanden
bey allen Ständen eingerissenen Mißbrauch fast
nothwendig/nützlich und dienstlichen. So hätten
Ihro Keyserliche Majestät als kurz verschiedenener
Zeit solcher wegen an Ihro Majestät gelangt/ je
gleichwohl denselben/ als ein Christlicher Keyser
Ihrer Majestät obliegenden Amts halben/ nicht
mißfallen lassen/ aber doch darneben allen ge-
treuen/hohen und emsigen Fleiß/durch vielfältige
Handlungen/dermassen angewendet/damit solch
Christlich Concilium also angestellt/ und in das
Werk gerichtet würde/ daß Männiglich dasselbe
zu besuchen/und dem bezzuwohnen geursacht/und
deshalben gar keinen Abscheu hätte. So viel
nun das Ort des ausgeschriebenen Concilii nehm-
lichen die Statt Trient/ belanget/ hätte Ihro
Keyserliche Majestät gleichwohl gerne gesehen/
daß solches Ort etwas besser heraus in Teutscher
Nation geruckt wäre worden/wie dann Ihro Key-
serliche Majestät bey der Päpstlichen Heiligkeit
zum offtermahl nicht allein deshalb angehal-
ten/ sondern auch derselben etliche andere Ihrer
Majestät Erachtens nicht untüglische Orte erneuet
und

und fürgeschlagen / dieweil aber Ihre Majestät
 solches bey Ihrer Heiligkeit aus etlichen durch die-
 selben angezeigte Ursachen nicht erhalten können ;
 Darneben Ihre Keyserliche Majestät vermerkt/
 daß etliche andere fürnehmste Potentaten der
 Christenheit ihnen / solcher Orte unangesehen / ob
 es ihnen nicht allenthalben zum besten gelegen/
 nicht mißfallen lassen / zudem auch die Wahrheit/
 daß das Stifft und Statt Trient dem H. Reiche
 und Ihrer Majestät zugethan und verwandt / und
 also die Sicherheit desselben Orts allein in Ihrer
 Keyserl. Majestät Gewalt und Händen stünde.
 Ueber solches auch zu verhoffen / wo ihr mit der Zeit
 einige Ungelegenheit sich daselbst erregen solte / daß
 alsdann das angefangene Concilium mit gemei-
 nem Raht an einen andern gelegenen Ort trans-
 feriret werden möchte. So hätten Ihre Keyserl.
 Majestät auf die lezt auch nicht Ursach befinden
 mögen / warum Ihre Majestät demselben wider-
 streben solten. So würde auch sonst des Geleits
 und Versicherung halben kein Mangel vorhanden
 seyn ; Dann zudem was Ihre Keyserl. Majestät
 von der Päpstlichen Heiligkeit diesen Verstand
 hätten / daß dieselbe wohl leiden möchten / Euere
 Chur- und Fürstliche G. G. und Gunsten / wohin
 sie es begehren / ein Geleit in der allerbesten und
 sichersten Form / so jemahls gegeben worden / oder
 nachmahls der Billigkeit nach / gegeben werden
 möchte / mitzutheilen / so hätten Ew. Chur- und
 Fürstliche Gn. Gn. und Gunsten auch hirroben
 vernommen / daß die meiste Sicherheit des Orts fast
 allein in Ihrer Majestät Händen stehen würden /
 die

die gedachte Jhro Majestät/ E. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. und Gunsten dermassen Keyserlich und aufrichtig zu leisten/ wie ohne das ohn allen Zweifel ihr gehorsames Vertrauen zu Ihrer Majestät stünde/ und Ew. Chur- und Fürstliche Gn. Gn. und Gunsten es sonst in gleichen Fällen bey Ihrer Majestät erfunden hätte.

Ferner so hätten auch Jhro Keyserl. Majestät der Päpstl. Heiligkeit Meynungen/ wie Sie solches mit eigener Hand Ihrer Majestät zugeschrieben/ dann Jhro Keyserliche Majestät/ daß sie bey Jhro Heiligkeit zu Liebe/ Friede und Einigkeit/ dem heiligen Reich Teutscher Nation zum besten/ gehandelt/ Ew. Chur- und Fürstl. Gnaden/ Gnaden und Gunsten nichts zu verhalten gedächten/ solcher Gestalt/ daß sie die Stände mit allem deme/ so Ew. Chur- und Fürstliche Gn. Gn. und Gunsten fürbringen/ ohne dessen sie sich beschweren möchten/ nicht allein gehört/ sondern auch/ der Billigkeit nach/ erhört werden. Jhro Majestät versehen sich auch gänzlich/ es soll am selben Ort mit Euer Chur- und Fürstliche Gn. Gn. und Gunsten/ oder den ihren gar kein rauher oder scharffer Weg fürgenommen/ sondern mit aller guten Bescheidenheit und Sanftmütigkeit/ dessen dann Jhro Majestät gleicher massen Bertröstunge von Ihrer Heiligkeit empfangen/ gehandelt werden. Dañ so viel insonderheit Ihrer Majestät Person belanget/ wüßten sich Jhro Majestät des hievor aufgerichteten/ auch zum östernmahl und so hoch verneuerten Religion- Friedens ganz wohl zu erinnern/ denselben wären
auch

auch Ihre Majestät / mit Verleihung des Allmächtigen/willens treulich zu halten/gedachte Ihre Majestät versehen sich auch/ alle und jede Stände des Heil. Reichs/ beyder Religion verwandt/ würden solches nicht weniger / so viel Jedem derselben berührt/ zu thun geneigt und ganz willig seyn/ wo dann Ihre Keyserliche Majestät/ als das Haupt/ und Ew. Chur- und Fürstliche Gnaden Gnaden und Gunsten und derselben Mitverwandten/ auch die andern Stände des heiligen Reichs Teutscher Nation, als die Glieder/ deshalb getreulich auf einander sehen. So würde sich wider Ihre Majest. Verhoffen nicht leichtlich Jemand anders befinden/ der sich/ solchen Frieden zu betrüben oder anzusechten/ unterstehen möchte.

Zu dem allen und dieweil hiervon nicht die wenigsten Stände aus Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. und Gunsten/ und derselben Mitverwandten selbst Mittel das nächste zu Trient gehaltene Concilium besuchen lassen/ und dannaoh mittler Zeit die Sachen in vielerley Wege sich dermassen zugehen/ daß Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. und Gunsten und derselben Mitverwandten jezo viel weniger / als dozumahl/ solches zu besuchen Abscheu tragen sollen. So wollen Ihre Majestät dafür halten/ Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. und Gunsten würden es demnach auch der Nothdurfft nach wissen zu bedenken. Wo dann je auf nächst gehaltenes Concilium Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. und Gunsten/ oder den ihren einige unbillige Beschwerung zugefügt worden seyn solte. So wären

wären Jhro Keyserl. Majestät mit aller Gnaden erbötig/ alles höchsten Fleißes daran zu seyn/ und so viel an Jhro Keyserliche Majestät zu verfügen/ damit solches hinfüran umgangen/ und dargegen alle Billigkeit und Gleichmäßigkeit gehalten würde/ wie dann Jhro Keyserl. Majestät der von Er. Chur- und Fürstliche Gn. Gn. und Gunsten und den ihren in einem solchen Fall allen väterlichen und günstigen Beystand zu leisten/ erbötig.

Und wollen also Jhro Keyserliche Majestät beschließlich zu Er. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. und Gunsten samt und sonders sich ganz väterlich/ gnädiglich und freundlich getrösten/ Er. Chur- und Fürstliche Gn. Gn. und Gunsten würden diese ganze Sachen/ derselben Nothdurfft und Wichtigkeit nach/ statlich und wohl wissen zu bewegen/ sich auch darüber dermassen resolviren und schliefen/ wie das die höchste Noth des ganzen Wesens erfordern thäte/ daran erzeugen Er. Chur- und Fürstliche Gn. Gn. und Gunsten Ihrer Keyserl. Majestät ein sonder angenehmes Wohlgefallen/ mit aller Freundschaftt und Gunsten gegen Euer Chur- und Fürstl. Gn. Gn. und Gunsten sämtlich und sonderlich zu erkennen.



Das



Das V. Capitel.

1. Die auf derer Keyserl. Gesandten Proposition von denen Evangelischen einweils gefasste Resolution.
2. Durchgehung derer Exemplarien von der Augsburgische Confession, und Stellung einer neuen Vorrede hierüber.
3. Dieser hierauf von allen/ ohne allein von Herzog Johann Friedrichen zu Sachsen/ eingewilligte Unterzeichnung.
4. Dieses derenhalben gethanes Vorwenden/ wegen vorheriger Untersuchung der strittigen Religions-Puncte/ und darüber von Chur-Pfalz beehrte Erklärung.
5. Herzog Joh. Friedrichs an die Versammlung gestellte schriftliche Erklärung und angezeigte Ursachen der geweigerten Mitunterzeichnung.

Auf dieses deren Oratoren Anbringen/ haben Chur- und Fürsten nicht unbillig Bedenk-Zeit genommen/ und endlich die Sachen darvor angesehen/ daß daselbst ermeldten Keyserlichen Oratoren schwerlichen eine endliche

endliche Antwort würde können ertheilet werden/
 aus Ursachen/ daß ihre Werbung nicht allein die
 gegenwärtigen/ sondern auch alle andere abwesende
 Stände von der Augsburgischen Confession beträffe/
 derohalben auch diese zuvor solches Anbringens
 und Suchens verständiget werden müsten/ welches
 aber füglich nicht/ als auf einer gemeinen Reichs-
 Versammlung geschehen könnte. „ Inmittelst
 nahme man die Augsburgische Confession vor die
 Hand/ und obwohl esliche unter denen Anwesenden
 vermeyneten/ sie hätten das rechte Original
 davon/ bey welchem man bleiben solte/ so befunde
 es sich doch mangelhafft/ daher man in diesem
 einig wurde/ daß man das Lateinische und Teutsche
 Exemplar, so anno 1531. das andere mahl zu
 Wittenberg gedruckt/ und deme/ so sich bey
 Chur Sachsen gefunden/ gleich stimmend ist/
 unterschreiben solle und wolle. Des gleichen
 verglichen sich die Stände einer neuen Vorrede
 hierüber/ welche vor gedachte Confession
 gesetzt/ dem Keyser zugestellet werden/ und an
 statt einer Erklärung dienen solte/ und wurde
 deren Verabfassung beyden Chur-Fürsten zu Pfalz
 und zu Sachsen aufgetragen/ nicht minder derer
 drey Chur-Fürsten nebst denen Württembergischen
 und Zweybrückkischen Rächten anbefohlen/
 alle Reichs Abschiede und die Racht schläge/
 so zwischen beyder Religions-Verwandten/
 von Anfang der Augsburgischen Confessions-
 Sache über die Concilia ergangen/ zu durchsehen/
 und ihr Bedenken/ wie man sich gegen
 bevorstehendes Conciliū verhalten könne/
 dem Fürsten-Racht schriftlich zu eröffnen.

Und

Und nachdem die Nothdurfft erfordern wollen/ daß auch die andere abwesende Stände der Augs- burgischen Confession, als Grafen/ Herren und Städte besagte Vorrede und Exemplar gleich- mäßig zu unterschreiben ersuchet werden solten/ und dann ihnen hiezu Exemplaria nothwendig zu geschicket werden müsten/ auf deren Abschreiben viel Zeit gieng / so ist vor rathsam angesehen worden/ die Praefation samt der Confession nach Leipzig zu schicken/ und daselbst förderlich in den Druck zu bringen/ welches aber vermütlicher wegen Enge der Zeit/ oder anderer Ursachen hal- ber/ unterblieben. Inmittelst wurde die zum Auffaz gebrachte Vorrede noch selbigen Tages also/ wie sie am Ende der Confession beygefüget ist/ im Fürsten-Rath verlesen/ welche sich alle ge- genwärtige Chur- und Fürsten und gesamte De- putirte gefallen lieffen; Allein Herzog Johann Friedrich zu Sachsen und Herzog Ulrich von Mecklenburg begehrt hievon Abschrift/ sich darinnen zu ersehen / und selbige in fernern Be- dacht zu ziehen / und wiewohl sich Niemand zu versehen gehabt / daß an solcher gemeinen Berath- gleichung / welche der vorbergehenden Berath- schlagung gemäß gestellet war / Jemand einigen Mangel oder Bedenken haben solte / so hat doch ermeldter Herzog Johann Friedrich den fol- genden Tag dargegen vorgestellt/ er wüßte diese Vorrede nicht zu unterschreiben/ es hätten sich dann vorhero die anderen Chur- und Fürsten der strittigen Punkten halber aus- drücklich erkläret/ und die in ihren Kirchen

E

vore

vormahls verworffene Irthumer / und sonderlich über dem Sacraments Streit / verdammet / und was dergleichen in der übergebenen Protestation-Schrifft vorgebrachten Einwendens mehr war. Ob nun wohl die gegenwärtigen Chur- und Fürsten diese Trennung nicht gerne erfuhren / auch solche die Fürstl. Personen selbst ausserhalb gemeinen Rahts / ohne Weiltäufftigkeit bezulegen / sich etliche Tage bemüheten / und besagten Herzog Johann Friedrichen ersuchten / er möchte sich in einer solchen wichtigen Sache nicht widersetzen / dazumahlen die von ihme verlangte Condemnationes nicht allein dem Ausschreiben dieses Tages / sondern auch der Proposition und aller vom Anfang bis hieher darauf erfolgter Berathschlagung entgegen lieffe / und zu was verschiedenen schädlichen sequelen und Hinderung des Haupt-Werks diese Sonderung gereichen / mithin ihme aller übler Erfolg deswegen imputiret werden könnte. Zudem hatte sich Chur-Pfalz nicht allein gegen den Herzog von Württemberg und Pfalzgraf Wolfgang des Puncti vom Sacrament wegen also erkläret / daß man ein mehrers nicht von ihme disfalls fordern könnte / sondern wäre auch erbdtig / in eigener Person sich also gegen ihme / Herzog Johann Friedrichen / eines gleichen zu erklären; So hat doch / ohngeachtet auch letz gedachte beyde Herzoge zu Pfalz und Württemberg allen möglichsten Fleiß angewendet / diese Irrung zwischen Churfürst Friedrichen von der Pfalz und seinem Tochtermann / Herzog Job. Friedrichen zu Sachsen / zu ver-

zu vergleichen/ dieser zu einen weitem sich nicht bewegen lassen/ als daß er seine Ursachen/ warum er die Mitunterzeichnung nicht mit gedachten Churfürsten/ noch anderer Gestalt/ als er sich erkläret/ thun könnte/ unter den 2. Februarii bey dem Congress in nachfolgender Schrift zu erkennen geben.

Von Gottes Gnaden Johann Friedrich/ der mittlere Herzog zu Sachsen/ Landgraf zu Thüringen/ und Marggraf zu Meissen ꝛc.

Wohgebohrne Fürsten/ freundliche liebe Vettern/ Oheim/ Schwäger/ Brüdere und Gevattere. Wohlgeborne/ Beste und Hochgelahrte/ etlicher abwesenden Chur/ und Fürsten Räthe und Botschaffter/ liebe besondere: Nachdem Ew. Liebden und Euch unverborgten/ welcher Gestalt Wir uns mit Ew. Liebden und euern Herrschafften einer Zusammenkunfft anhero gegen der Raumburg freundlich verglichen/welche auch durch Göttliche Verleihung dergestalt erfolgt/unter andern mit Ew. Liebden und Euch davon freundlich und gnädiglich zu reden und zu handeln/ wie die beschwerlichen Auflagen/ so Ew. Liebden euern Herrschafften/uns und andern der Augsburgischen Confession verwandte Ständen von dem Päpstlichen Theil/ von wegen der Zwiespalte/ welche zu der Religion Sachen erwachsen und eingefallen/

E 2

bey

bey der Römischen Keyserlichen Majestät/ unsern
 allergnädigsten Herrn/ zu höchster Verunglimpf-
 fang aufgelegt und zugemessen/ abzuwenden seyn.
 Und wir uns deren zu entschuldigen haben möch-
 ten/ darauf auch folgend die Augsburgische Con-
 fession, inmassen dieselbige weiland/ Keyserl. Ma-
 jestät milder Gedächtnus/ auf gehaltenen Reichs-
 Tage zu Augsburg anno 1530. übergeben/ vor
 Euren Liebden/ Euch und Uns solte unterschrieben
 werden; Als haben sich bisanhero allerley freund-
 liche und gnädige Unterred- und Handlungen
 zwischen Ew. Liebden/ Euch und Uns zugetragen:
 Derohalben wir in freundlicher/ guter und un-
 zweifentlicher Hoffnunge gestanden/ die Sachen
 solten durch Göttliche/ gnädige Verleihung dahin
 gelangt und gebracht werde/ daß zu einer einträch-
 tigen und einhelligen Vergleichung und Unter-
 schreibung berührter Confession hatt mögen ge-
 griffen und geschritten worden seyn. Dann ob-
 wohl nach lang gepflogener Handlung eine Prä-
 fation begriffen/ und auf das Papier gebracht/
 welche der Confession fürgesetzt soll werden/ deren
 auch Ew. Liebden und Ihr den mehrern Theil
 einig. So wissen sich doch Ew. Liebden und Ihr
 freundlich und unterthänig zu erinnern/ daß wir
 derselben eßliche freundliche und Christliche Be-
 denken angezeigt/ warum in solcher Präfation et-
 liche nohtwendige Veränderunge solten zu machen
 und fürzunehmen seyn. Nachdem aber dessen
 ungeachtet Ew. Liebd. und Ihr den mehrern Theil
 auf der Präfation, wie dieselbige gestellt/ beruhet/
 dargegen wir aber unsere vorige Christliche Be-
 denken

Denken freundlich und gnädig wieder erholet / mit diesen angehengten freundlichen Erbitten / da solches bey Ew. Liebden und Euch nochmahls nicht statt finden solte / uns alsdann unsers fernern und endlichen Gemüts und Bedenkens gegen Euer Liebden und Euch weiter schriftlichen zu erklären / und vernehmen zu lassen.

Wiewohl wir nun in keinem Zweifel gestellt / Ew. Liebden und Ihr würden bemeldt unser Christlich wohlmeynend Bedenken nochmahls zu Gemüt und Herzen gezogen / und dasselbige / nach Gelegenheit dieser hochwichtigen Sachen / nicht so weit hindan gesetzt haben / noch viel weniger / daß von etlichen aus dem Mittel dieser gegenwärtigen unser Zusammenkunft Ursach genommen worden seyn solte / Unsere Person (ob Wir gleich noch zur Zeit und nach Gottes Willen ein junger Fürst seyn) nicht in Politischen Sachen / sondern von wegen Christlicher und nohtwendiger Erinnerung dermassen und unnöhtiger Weise zu begegnen / da mit also Wir aller Seits der Praefation hätten einig werden / und förder die Unterschreibung der Confession an die Hand nehmen mögen. Weil Wir aber vermerken / daß Ew. Liebden und Ihr den mehrern Theil auf ihren Meynungen verharren / welches Uns aber aus allerhand Ursachen und Umständen / wie Ew. Ebd. und Ihr freundlich und wohl abzunehmen / zum höchsten beschwerlich und bekümmerlich / dann wir mit Ew. Liebden und Euch / zu freundlicher und gnädiger Wohlmeynung / auch sonder Ruhm / aus Christliche Herzen

und Eifer/ darum zusammen kommen/ auf daß die Dinge zu dem lang begehrtten/ verhofften und gewünschten Zweck Christlicher/ gottseliger Concordia, Vergleichung und Einigkeit in Gottes Wort/ und rechter Christlicher Religion Sachen/ desgleichen zu Verneuerung/ Unterschreibung und Besiegelung der Augsburgischen Confession, zu Liebe und Freundschaft hätt gereichen und gebracht/ auch einige Sonderung und Trennung unter Uns zu des Päpstlichen Theils höchsten Freud und Frohloftung nicht vorfallen mögen/ nachdem aber solches der Göttl. Wille auch über unsere freundliche und gnädige Zuversicht bey Erw. Liebden und Euch nicht zu erheben/ Uns aber zum höchsten bedenklichen/ auch wider GOTT und Gewissen nicht gebühren noch thunlich seyn will/ Uns mit Erw. Liebden und Euch in deme zu vergleichen und einzulassen/ welches der einmahl erkantten und bekantten Wahrheit/ Inhalt und Vermögen der Augsburgischen Confession, so auf Gottes Wort/ der heiligen Prophetischen und Apostolischen Schrift gegründet und gewidmet/ uns in unserm Gewissen/ aus Christlichen wohlgegründeten Ursachen/ beschwerlich/ und keineswegs verantwortlich/ dafür dann uns unser lieber GOTT bisanhero gnädiglich behütet hat/ und ferner mit Gnaden auch behütet wird. Und dann diese Sachen nicht allein das Zeitliche/ sondern auch das Höchste und Ewige betreffen/ daß also das Ewige dem Zeitlichen billig fürzusetzen. Darum Männiglichen gebührt/ derselben/ als seiner Seelen Heyl und Seligkeit/ billig mit ganzem Ernst

Ernst und Fleiß gewahr zu nehmen/ so haben wir demnach und zu Folg unserm Erbieten nicht unterlassen sollen/ Ew. Liebden und Euch nachfolgend unsere Christliche Ursachen/ Bedenken/ Umstände und Bewegung weiter freundlicher und gnädiger Meynung zu vermelden. Dann zum ersten/ wird in der gestellten Praefation allzuhoch gerühmet / daß der Augsburgischen Confession verwandte Stände im wenigsten nicht gewichen seyn/ noch jeder Zeit gewankt haben/ oder von der Reinen Lehr abgeschritten / noch auch unter ihnen Corruptelen entstanden seyn sollen. Do aber aus ergangenen Geschichten kurz verschienener Jahre das Widerspiel dermassen offenbar und am Tage / daß solches nicht kan verneinet werden. Zudem/ daß auch nicht wenige noch geringe Irthume in Zeit des Interims sich besunden und eingedrungen / darüber dann die Theologen / zum Theil aus Christlichen nothwendigen Eifer/ zum Theil aber mit grosser Unruhe/ Aergernus und Schaden mit offenem Druck hefftig gefochten und gezankt haben/ wie Ew. Liebden und Euch selbst gnugsam bewust. Do wir nun obgemeldte Praefation mit solten unterschreiben / würden wir wider das offene klare Verbot Gottes/ welches meldet/ daß nicht falsch Gezeugnuß gegeben werden solte/ erschrecklich sündigen/ uns auch des Fluchs theilhaftig und schuldig machen/ wehe denen/ die das Böse gut/ und das Gute böß heissen/ über das wir dadurch unsere eigene Confutationes, die hievordurch auf statlichen gehalten Nacht vieler fürtreflichen

„ Theologen wider solche Irthume ausgegangen/
 „ gänzlich würden verwerffen / darzu auch/ daß
 „ ohne einige wichtige/ gnugsame Erklärung/ die
 „ jenigen mit zu unterschreiben zugelassen wollen
 „ werden / von denen Männiglichen Kund und
 „ wissend ist/ daß es dieselben mehr mit der Zwing-
 „ lianer Meynung/ dann mit dem zehenden Ar-
 „ ticul der Confession und Apologien / und der
 „ Assertion der Schmallkaldischen Articul halten/
 „ dann offenbar und am Tage/ daß dieselben in
 „ wenig vergangenen Wochen etliche treue Die-
 „ ner und beständige Lehrer/ die sich allein in Pre-
 „ digen vom Nachtmahl nach der Confession ge-
 „ halten/ abgesetzt haben/ so würden wir auch dieser
 „ Sectarien Irthum mit solcher unser Unterschrei-
 „ bung nicht allein bestättigen/ sondern auch diese
 „ und dergleichen Verfolgung treuer Diener bil-
 „ ligen und befördern. Über das die Unterschrei-
 „ bung der Confession nicht nach Nothdurfft
 „ dieses hochwichtigen Handels fürgenommen/
 „ immassen sich dann Ew. Liebden und Ihr unsere
 „ mit demselbigen zum öffternmahl freundlichen
 „ und gnädigen gehalten Unterreden wohl werden
 „ zu erinnern wissen / dann unsers Ermessens in
 „ obgemeldter Praefation die Irthume nicht allein
 „ nicht abgeschafft/ sondern durch eine glimpfliche
 „ friedliche Vergleichung und stillschweigende
 „ Verheellung mit gefärbten Schein fast beyge-
 „ legt/ dergestalt / daß die beständige Lehr nicht
 „ mit denen Corruptelis und Irthumen zugleich
 „ vermischt/ und mit einander verglichen/ sondern
 „ vielmehr den Sectarien und Abgewichenen die
 Con-

„Confession zu einem Schutz und Unterflucht
 „übergeben und eingeräumet hat wollen werden.

Ferner / so wird der Augsburgischen Con-
 fession selbst-eigene Ordnung in der Praefation
 nicht gehalten / weil allewege in derselben Con-
 fession die Gegenlehr verworffen und verdamt /
 und dasselbe nicht ingemein / sondern ausdrücklich
 mit Namen der Secten / und in specie, verhalten
 so solten auch dergestalt in berührter Praefation die
 Irthume neben der reinen Lehr angezeigt / darge-
 than / abgesondert und verworffen worden seyn.
 Do nun dermassen ohne Erläuterung und Ver-
 werffung der Irthum solte unterschrieben wer-
 den / so würde damit der Augsburgischen Con-
 fession ihr wahrhaftiger / und in Gottes Wort
 gefasster und wohlgegründeter Bestand ungewis
 gemacht. Dann leichtlich zu erachten / daß ein
 Jeglicher die Articul nach seinem Irthum deuten /
 ziehen / ändern / und zu seinem Behelff und Vor-
 theil verkehren / wie allbereit Calvinus Hardeber-
 gius und andere thun. Dieweil dann / nach Laut
 der heiligen Schrift / geboten / sich aller gleissenden
 Religion gänzlich zu enthalten / und aber der offe-
 nen Secten Beschützer und Vertreter in das Un-
 terschreiben mit solten zugelassen werden / ohne Un-
 terscheid / und dergestalt / wie berührt / so konten
 wir durch solch stillschweigend Berheelen und Be-
 mântelung uns / unserer Vorfahren / Christlicher
 hochlöblicher Gedächtnuß / voriger unterschrie-
 bener und zu Augsburg übergebener Bekentniß
 mit warhaftigem beständigem Grund und gutem
 Gewissen

Gewissen verwandt zu seyn/ nicht rühmen/ aus welchen Ursachen dann wir viel weniger mit unsern jezigen Unterschreiben darwider zu handeln gemeynet seyn. So würde auch durch diß vermengte scheinliche Unterschreiben/ allen beständigen und treuherzigen Lehrern ihres Amts ausdrücklicher Befehl/ die Irrthume zu straffen/ und den Irrigen zu widersprechen/ genommen/ und gewaltsam entzogen. Nach dem sich auch auf den Fall des Unterschreibens alle Korten unter der Augsburgischen Confession Mantel und Namen deckten würden. Diß stumme Verschweigen und Verheelen der Irrthume gereicht auch der Augsburgischen Confession und ihren Zugewandten zu geringen Ruhm/ weil es unsern Widersachern/ den Papisten/ so gar wohl wissend und bekant ist/ was für Trennungen abweichen/ und Irrungen zuwider angezeigter Augsburgischen Confession in unseren Kirchen eingeschlichen/ daß ihrer viel in offenem Druck darwider geschrieben/ und allbereit unsere Kirchen vielfältiger Weise darüber des Abfalls beschuldigt und bezüchtigt/ aber hiermit würde diesen Zänckern aller Seits nicht gewehret/ sondern vielmehr den Secten und Papisten weiter Raum und Ursache zu allerley Gezänk gegeben werden; Letztlich/ so ist uns diese Subscription fürnehmlichen und zum höchsten beschwerlichen/ daß aller unser erlicher anderer Christliche Erinnerung in der Praefation der Schmalkaldischen Articul nicht mit einem Wörtlein gedacht und erwähnt/ will auch nicht geduldet/ daß derselben darein soll gedacht werden. So doch die Augsburgische

Con-

Confession, allen Secten ihren Mißverstand zu nehmen/ dieselbigen zu widerlegen/ an keinem Ort einiger besserer / ausdrücklicher und beständiger/ wahrer Grund und Erklärung/ dann vornehmlich durch gemeldte Schmalckaldische Articul/ dargethan wird. Alldieweil sie derselben Confession eigentliche Christliche und wohlgegründete Declaration und Richtschnur seynd/ und von den hochberühmtesten Theologen gestellt und unterschrieben. Wo nun Ew. Liebden und Ihr auch hierüber auf derselbigen vorigen ihrer Meynung zu verharren gedenken/ darfür wir aber nicht können/ auch solches nicht allein von Herzen mit höchster Bekümmernis ungerne sehen und vernehmen/ sondern dieweil wir hierzu keine Ursach geben/ (es wäre dann/ daß man die Wahrheit Göttlicher reiner Lehr zu befördern/ und darneben dasjenige/ so zu Verdunkelung und Unterdrückung derselben gereichen mögte/ freundlich und Christlich zu erinnern/ welches dann von Uns/ als einem jungen Fürsten/ aus Christlicher treuherziger Meynung beschehen/ vor eine Ursach setzen und anziehen wolt) nunmehr geschehen lassen/ und GOTT befehlen müssen. Auf den Fall so bitten wir Ew. Liebden freundlich / gesinnen und begehren auch an Euch gnädiglich/ Ew. Liebd. und Ihr wollen uns freundlich und dienstlich nicht verdenken/ daß wir hierinnen mit Ew. Liebden und Euch aus hiervor gehört/ und oberzehnten Christlichen wichtigen Ursachen/ (wie wir doch ohne das freundlich und gnädig zu thun gesinnet wären) nicht einig seyn/ noch unterschreiben mögen/ thun auch deshalb
 hiemit



hiemit gegenwärtiglich in der besten Form und Weise protestiren/ also/ daß wir darein nicht gewilligt haben noch willigen wollen. Sondern bleiben und beruhen durch Gottes gnädige Verleihung bey der Augsburgischen Confession und Apologien/ wie die Keyserl. Majestät anno 1530. auf dem Reichs-Tag zu Augsburg übergeben/ auch nachfolgende bald anno 31. zum andernmahl im Druck zu Wittenberg ausgegangen / und jezzo auf gegenwärtiger Zusammenkunft und Handlung alhier zur Raumburg in Ew. Liebden/ euer und unser Segenwärtigkeit mit Fleiß durchsehen und collationirt worden/ dergleichen bey den darauf zu Schmalkalden des folgenden 37. Jahres aufgerichteten und verglichenen Articulen/ sintemahl dieselbigen / als oben berührt/ eine gewisse Richtschnur / und aus dem Göttlichen heylwärtigen Wort gegründete Erklärung/ und immassen hieroben von vielen zu der Zeit trefflichen auch fürnehmsten Theologen gemeldet / (und welches zu mehrer Befräftigung nicht unbillig) zu Gemüt zu führen/ in der Anzahl acht und vierzig gestellt/ approbirt, und von allen domahls auch zum Theil noch lebenden Augsburgischen Confession-Verwandten bewilliget / ratificirt und angenommen worden. Wie dann nichts weniger hernachmahls Wir/ und unsere freundliche liebe Brüdere/ die Herzogen zu Sachsen/ durch alleine Göttliche Gnade/ und ohne einigen unsern Ruhm zu melden/ bis anhero darbey auch blieben seyn/ der tröstlichen Hoffnung/ unser lieber GOTT solle und werde Jhro Liebden und unsere Christliche Unterthanen

thanen und Uns darbey biß an unser Ende weiter gnädiglich erhalten. Do aber Ew. Liebden und Herrschafften der eingerissenen Secten/ Corruptelen/ Irrthumen und Mißverstande halben einigen *Conventum* mit der Zeit zu halten/ und ihre Theologen und Politische Rächte darzu zu schicken/ und abzufertigen/ oder in selbst-eigener Person zu erscheinen/ und darbey zu seyn bedacht. So seynd Wir freundlich und gnädig erbietig/ uns disfalls von Ew. Liebden und Herrschafften nicht abzusondern/ sondern auf weitere freundliche Vergleichung und Beschreibung in selbst-eigener Person zusamt Ew. Liebden und andern mehr Ständen zu erscheinen/ oder gleich Ew. Liebden die unsern darzu auch zu verordnen und abzusenden.

Das alles haben Wir Ew. Liebden und Euch freundlicher und gnädiger Meynunge aus höchster Erforderung unsers Gewissens unvermeidliche Nothdurfft nicht unvermeldet zu lassen wissen/ freundlich bittend und gnädig gesinnende/ solches von Uns nicht anderst/ dann aus Christlichen treuherzigen Ernst und Eifer/ zu Errettung unsers Gewissens/ und also Niemandis zu Lieb oder zu Leide/ noch auch aus keinem privato affectu, wider einige Person (welches Wir mit Gott bezeugen thun) von Uns gemeynet/ zu vermerken. Dann Ew. Ebd. und Euch freundlich zu dienen/ günstig und geneigten Willen zu erzeigen/ seynd Wir willig und erbörig. Datum Raumburg/ am 2. Febr. 1561.

Das

Das VI. Capitel.

1. Die von dem Congress an Herzog Joh. Friedrichen zu Sachsen gerichtete Gegenvorstellung/ daß selbiger die Augsburgische Confession ohne Bedenken unterschreiben könne. 2. Dieses Herzogs unvermutete Abreise aus Naumburg. 3. Des Churfürstens zu Pfalzgethane Bekantniß/ über den Articul vom heiligen Abendmahl. Und 4. der darauf von der Versammlung/ wegen subscription der Augsburgischen Confession, gefasste Schluß.

Auf diese denen versamleten Ständen gethane schriftliche Erklärung/ haben diese an gedachten Herzog Joh. Friedrichen hierauf eine Gegenvorstellung thum und in nachfolgenden Terminis begreifen lassen.

Die Chur- und Fürsten haben ganz ungeru vernommen/ daß zwischen dem Churfürsten/ Pfalzgrafen/ und Herzog Joh. Friedrichen zu Sachsen/ der eingefallene Zwiespalt und

und Mißverstand / über die vielfältige durch ihre
 Chur- und Fürstliche Gnaden selbst / und anderen
 angewendeten Fleiß und beschehene Erklärung /
 nicht hat können verglichen und zu einem einhälli-
 gen Christlichen Verstand gebracht werden / und
 daß auch also dadurch die Präfation und ganze
 Subscription bis anhero aufgezo- gen und verhin-
 dert worden / und können demnach Ihero Chur-
 und Fürstliche Gnaden nicht umgehen / hochge-
 dachten Herzog Johann Friedrichen / aus wohl-
 meynlichem freundlichem Gemüt zu vermelden /
 und anzuzeigen / aus was bedenklichen und noht-
 wendigen Ursachen Ihero Chur- und Fürstliche
 Gnaden darzu nicht kommen mögen / daß Sie in
 den Chur-Fürsten / Pfalz-Grafen dringen solten /
 daß Seine Chur- und Fürstliche Gnaden ferner
 und mehrere Erklärung thun solte / dann allbereit
 von Ihero Chur- Fürstliche Gnaden geschehen.
 Dann erstlichen weiß sich hochgedachter Herzog
 zu erinnern / daß die erste Berathschlagung dieser
 jetzt vorstehenden Zuhaußkunft durch den Pfalz-
 Grafen / Chur-Fürsten / und dem Herzog zu Wür-
 tenberg allein in eigener Person bedacht / daß die
 Augsbürgische Confession, anno 30. übergeben/
 vom neuen durch die Chur- und Fürsten / so anhero
 erfordert / solte unterschrieben werden / mit aus-
 drücklicher Vermeldung / daß keine Condemnation
 erfolgen / auch ein Jeder seiner Theologen mächtig
 seyn solte / darauf dann auch nachfolgendts durch
 den Herzog zu Württemberg die Dinge dergestalt
 an Pfalz- Graf Wolfgang gelangt / und endlich
 an hochgedachten Herzog Johann Friedrichen zu
 Sach

Sachsen gelangt worden. Zum andern/ ist das auch ausgegangene und verglichene Ausschreiben allein auf obbemeldte Subscription neben der Berathschlagung des Concilii gerichtet/ mit dem Anhang/ daß alle Condemnationes darneben verbleiben solten/ wie man dan auch dessen im Anfang dieser Handlung/ gegen der Chur- und Fürsten Gesandten Rähte/ zum Eingang der habenden Berathschlagung/ in der Proposition gebraucht. Derowegen konten Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden hochgedachten Churfürsten/Pfalzgrafen/ etwas weiters/ dann beydes die Verwilligung und das Ausschreiben mit sich brächte/ mit Zug nicht anmuten. Zum dritten/ hätte sich gleichwohl auch in dieser gepflogenen Handlung so viel befunden/ daß der Chur-Fürst/ Pfalz-Grav sich in dem Articul vom Nachtmahl des Herrn/ nicht allein zu der Augsburgischen Confession, sondern auch zu der Apologia bekennet und bewilliget/ dieselben anzunehmen/ zu unterschreiben/ und deren gemäß in Sr. Chur-Fürstlichen Gnaden Landen und Kirchen lernen zu lassen/ Inhalts der gestellten Praefation. Nun ist aber/ sonderlich in der Apologia, dieser Articul klärlich/ deutlich und ausdrücklich also gesetzt/ daß Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden darüber fernere Erklärung bey hochgedachten Chur-Fürsten/Pfalz-Graven/ zu suchen/ nicht Ursach haben/ sondern sich vielmehr vermuten/ daß Se. Chur-Fürstliche Gnaden als ein löblicher Chur-Fürst sich desselben vielmehr gemäß verhalten werden/ und dasselbe um desto mehr/ weil Se. Chur-Fürstliche Gnaden auch
über

über diß allerley sonderliche Bekentnisse von diesem Articul ad partem gethan / wie obgedachten Herzog Johann Friedrichs Person zum Theil selbst bewußt. Zum vierten / hätte gedachter Herzog Johann Friedrich zu ermessen / wañ gleich der Pfalz-Gräf / Churfürst / durch die Chur- und Fürsten zu ferner und mehrer Erklärung in diesem Articul solte angehalten werden / dasselbige auch bey Sr. Churfürstlichen Gnaden erhalten werde / und aber hernacher hochgedachter Herzog Johann Friedrich von wegen etlicher strittiger Wörter und Reden anfechten wolte / das doch hochgedachter Chur- und Fürsten Gelegenheit nicht seyn wolte / jezt allhie und zuörderst in Abwesen Ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden vornehmen Theologen / die dann hochgedachter Herzog Johann Friedrich zu Sachsen nicht zu diesem Conventu zu bringen selbst für gut angesehen / sich in einer so wichtigen Sachen derer Ding so weit anzumassen / daß Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden dem andern viel Bey- oder Abfall geben solten. Letztlich / wolte auch hochermeldter Herzog Joh. Friedrich freundlich in diesen hochwichtigen Sachen bedenken / do in dieser Zuhaußkunft die wohlgemeynthe und bedachte Subscription der Augsburgischen Confession, (so doch einem Jeglichen / der sich dazu bekennet / billig nicht bedenklich) über die nunmehr Jedermänniglich gemachte Hoffnung nicht erfolgen solte / wie gar schimpfflich solches an sich selbst / auch unserer wahren Christlichen Religion nachtheilig seyn / und was für ein Bedenken es dem Päpstlichen Segentheil machen

D

würde /

würde/ bevorab weil der Keyserlichen Majestät und des Paps zu Rom stattliche Botschafften zu denen allhie anwesenden Chur- und Fürsten abgesandt worden/ und ohne Zweifel dieses Zwiespalts Bericht empfangen/ und der Keyserlichen Majestät und dem Paps einbringen werden. Zudem daß dieses Convent allbereit an allen Orten/ in- und aufferhalb des Reichs/ erschollen/ ausgebreitet/ und gleichwie ein Gegenbot des angefügten Pöpstlichen Concilii geachtet worden. Dann wo solche Zuhaußkunfft ohne Frucht abgehen/ und ihr gewünschtes Ende nicht erlangen sollte/ so würde gewiß nichts anders/ dann das Gegenspiel und der widerwärtige Effect dessen folgen/ verhalben dieser Tag angeßtellet/ nehmlich/ daß man die Stände der Augsburgischen Confession einer öffentlichen unverneinlichen Zwiespalt und Trennung bezüchtigen könnte/welches alles ihme dann der Pöpstliche Theil/ so allbereit muhtig genug/ nicht wenig zu ihren Vortheil würden nutz machen. Und hierüber wolte auch hochermeldter Herzog Johann Friedrich dieses freundlich erwegen/ wann also mit den Condemnationen in diesem hochwichtigen Articul des Nachtmahls des HERN ohne Unterscheid sollte fortgegangen und verfahren werden/ daß gleichwohl die Chur- und Fürsten dadurch den hohen Potentaten und andern/ so ohne das unserer Religion zum höchsten entgegen/ Ursachen geben würden/ zu mehrer Tyrannen und Blutsvergießen wider die armen bedrangten Christen/ unter dem Schein fürzunehmen/ als wären dieselben von den Ständen der Augsburgischen
Con-

Confession selbst ausgeschlossen / auch des Religion-Friedens und andern desselben Innhaltung nicht fähig. Zudem daß auch vielen Christen das durch der Weg verschlossen würde / daß sie sich zu offtgedachter unser wahren Christlichen Religion nicht begeben / noch in diesem Articul aus Gottes Wort Christliche Unterweisung annehmen möchten. Dem allen nach bitten die Chur- und Fürsten freundlich hochgedachten Herzog Johann Friedrichen / als derselben geliebter Vetter / Bruder / Sohn / Schwager und Gevatter / wolle er bey des Chur-Fürsten / Pfalz-Grafen beschehenen bewilligten Unterschreibung der Augsburgischen Confession und Apologia bewenden lassen / und dieses hochwichtige Christliche Werk / mit Begehren fernerer Erklärung / nicht aufhalten. Dann wann diese Subscription dßmahls erfolgte / und die Gemüter aller Seits Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden dermassen zusammen gestellet wurden / so könnte alsden (vermittelst Göttlicher Hülffe) ferner bedacht werden / wie etwan eine andere Zuhauffung etlicher vornehmen / Christlichen / gutherzigen Theologen und Politischer Räte möchte angestellt werden / welche diese hochwichtige Sachen / von dem Abendmahl unsers Herrn Christi / in fernere Berahtschlagung / und in eine endliche Vergleichung brächten. Dann daß sich Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden jeziger Zeit dieses Werks / welches zwischen denen Theologen nunmehr in die 30. Jahr und länger strittig gewesen / unterstehen sollte / derothalben ist dieser Tag nicht angestellt / es wolte auch Ihre Chur- und Fürstl.

Gnaden/und sonderlich denen in præjudicium, so allbereit jezund derhalben Creyß- Tage und Disputationes halten / zu thun gar nicht gebühren. Aber an dem könne Ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden Niemand's was begeben oder præjudiciret werden/wann sie obgemeldte verglichene Augsburgische Confession und gestellte Präfation unterschreiben / denn sie dardurch um so viel mehr Ursachen haben / wann nach beschehener Subscription von einigen Chur- und Fürsten derselben ungemäß (als sie doch nicht hoffen wollen) in seinen Landen und Kirchen öffentlich erzeigen würden. Es ist aber des andern Tages/ als Herzog Johann Friedrich igtgedachte Schrift Abends vorhero überreichen lassen/ selbiger/ indem ihme so gleich keine vergnügliche Antwort hierauf werden wolte noch konte/ Morgens zwischen 5. und 6. Uhr in einer Gutsche von Raumburg nach Weimar abgefahren/deme auch seine Hof-Leute an Rächten und andern Dienern so balden dahin nachgesolget. Auf diesen unversehenen des Herzogs Aufbruch/haben die versamlete Chur- und Fürsten gedachten Morgens (war der 23. Februarius) um 7. Uhr die Gesandten erfordert / und ihnen/ mit was Eifer und Sorgfalt sie diese Trennung gerne ingheim bezulegen gesucht hätten/ und was ihnen hierunter begegnet/ der Länge nach Anzeigelingleichen von obberührten Herzog Johann Friedrichs Schreiben / communication thun lassen. Es hat aber Nachmittags der Churfürst von Pfalz / als der in Herzog Johann Friedrichs Schreiben am meisten angegriffen war/ nicht

nicht allein seine nochmahlige Bekantnus von dem Articulo des heiligen Abendmahls im offenen Raht dermassen stattlich und klar gethan/ daß die Ehr- und Fürstlichen Stände hieran gefättiget waren. Inmittelst wurde auch davon geredet/ wie nunmehr in dem Haupt-Werke fortzuschreiben/ und die subscription länger nicht einzustellen sey. Damit nun denen/ die Zweifels ohne dieses löbliche Werk zu cavilliren/ und denen unterschreibenden Ständen einige corruptel bezumessen suchen würden/ nicht zu diesen ihren Unfug einige Ursach gegeben werden möchte/ so wurde abgeredet/ daß in der Praefation, darinnen ohne dem der Meß und der Transsubstantiation gedacht wird/ auch des Puncts von dem hochwürdigem Abendmahl/ mit solchen hellen und deutlichen Worten Erwähnung beschehen solle/ damit denen Unterschreibenden keine Corruptel beygemessen werden möchte.



Das VII. Capitel.

1. Derer Päpstliche Legaten Erscheinung vor denen Evangelischen Ständen.
2. Einhändigung derer an Jeden mitgebrachten Bullen.
3. Ihre an diese Versammlung in lateinischer Sprache gethane Ansprache und Einladung zu einem Concilio.
4. Die Zurückgebung vorgedachter Bullen / an diese Päpstliche Nuncios.
5. Die der Keyserlichen Gesandtschaft von der Versammlung ertheilte Antwort / auf ihre Proposition.

A 17ten Tag Februarii kamen auch die Päpstlichen Legaten in öffentliche Mächte zur Verhör / wobey gleichwol der Landgraf von Hessen nicht seyn wollen. Ermeldte Gesandte hatten an einen jeden Chur- und Fürsten eine Päpstliche Bulla und versiegelt Schreiben / dessen Titul und Überschrift sich mit denen Worten: Directo filio &c. anfangen / gehabt / und übergeben / welcher Briefe Überschlag so fein artlich gemacht worden / daß man darauf im ersten Anblicke ermeldte zwey lateinische Worte nicht wohl sehen konte. Nach deren Ubergabung thaten sie ihren Vortrag vornehmlich dahin / daß sie die gegen

Gegenwärtigen Fürsten vermahneten/ es wolte
 Jeder seine Gesandte auf das Concilium, welches
 der Pappst und seine Cardinäle/ in Kraft habender
 und von Gott gegebener Vollmacht/ auf nächst
 künftige Ostern zu Trident zu halten beschloffen/
 mit genugsamer Gewalt absenden/ und dieweilen
 fast so viel Meynungen in Religions-Sachen/ als
 Köpffe/ und so viel Evangelien/ als Lehrer/ daß die
 strittigen Articul beygelegt/ die Kirche zu ihren
 vorigen Ruhestand gebracht/ ein Glaub allent
 halben/ und ein GOTT von Männiglich geehret
 werde. Diesen Antrag/ wie solchen der do
 mahlen beywesende Hennebergische Gesandte auf
 gezeichnet/ und seiner Relation beygefüget/ ersihet
 der Leser hier nachstehend in mehrern:

Oratio Legatorum Ponti-
 ficis Pii IV. ex ipsorum ore qua-
 litercunque excepta.

Illustrissimi & Excellentissimi Electo-
 res ac Principes. Cum summus Pon-
 tificex, PIUS QUARTUS, ad sacrosanctæ
 Regimen Ecclesiæ vocatus esset, in eam
 statim curam pro suscepto munere pasto-
 rali incumbere cæpit, quo modo cor-
 rupti mores in DEI Ecclesia emenda-
 rentur, idem sentirent omnes Nationes,
 ac pax tandem esset Ecclesiæ, cumque

non tam ad mala sananda quam ad bona consequenda nullum aliud remedium, quam sacri Oecumenici Concilii celebrationem, quo jamdudum ante Ecclesiam foeliciter ac salubriter usum constaret, animadverteret, habita matura deliberatione cum venerabili ordine Cardinalium Sacrum tandem Tridenti ad Festum Paschatis Concilium celebrandum auctoritate divinitus sibi tradita indixit. Ut verò ad notitiam omnium Principum id perveniret, ac ipsi eandem curam susciperent, suaque studia ad consulendum, Germaniæ tranquillitati Pontificiæ sollicitudini conjungerent, ablegavit nos suos Nuncios, qui pro amore & studio, quo Pius Pontifex inclytam Germanicam Nationem semper persecutus est, ejusque unitatem unice dilexit, singulos conveniremus, rogaremus, hortaremur, & obtestaremur, ut Concilium hoc lubentes accederent, præsertim cum in eo mansuetudinis & pacis omnia sint futura plena, omnes enim ibi benigne auditos, ac in rebus justis *exauditos* iri, petimus igitur, ut Principes hanc piam sollicitudinem Pii Pontificis adjuvent, & suum progressum habere velint, cum Pontificis nullum

nullum aliud sit studium, quam ut Concordia & Pax Ecclesiæ restituatur, offeratque idem Pontifex principibus saluum conductum in amplissima & tali forma, qualis aut unquam data fuerit, aut excogitari debuit. Eòque libentius ad has Pii Pontificis hortationes singuli Legatos suos, cum plenis ac consvetis Mandatis eò mittant, ut & ipsorum studio sedatis dissidiis (siquidem tot ferè in Religione opiniones sunt quot capita, & tot Evangelia quot Doctores) Ecclesiæ tandem suum decus restituatur, una omnibus sit fides & una Religio ab omnibus observetur.

Reliqua, Illustrissimi PRINCIPES, quæ in Mandatis habemus, a Collega audituri estis.



Illustrissimi Principes, cum eadem Mandata utrique nostrum summus Pontifex dederit, non repetenda arbitror, quæ a Collega meo nunc exposita sunt, nec explicandas censeo Ecclesiæ Christi imminentes calamitates. Nemo enim est, qui ignoret, quo res Christiana deducta sit, & quò prolabatur: utque,

aliud ex alio malum exoritur, hostibus Christiani nominis ad perniciem Ecclesiae ac Reipublicae fenestra aperiatur. His omnibus maturè obviam ut eatur, opus est, postulant hoc praesentia pericula, svadet temporis opportunitas, ac Pii Pontificis benignitas & studium, ita ut nulla unquam pacis conciliandae commodior occasio pacata Republica Christiana ac tali Pontifice divinitus dato, cuius studium singulare erga Principes, & de animarum salute & Ecclesiae tranquillitate & pace sollicitudo flagrans ac sedula oblata aut dari posse videat.

Wiewohl nun von denen Päpstlichen Legatis begehret worden / sie möchten igtgedachte mündliche Werbung auch schriftlich überreichen / damit die Antwort um so vollkommener und ordentlicher hierauf erfolgen könnte / so haben sie doch solches einer Unnoht zu seyn erachtet / mit Vorwenden / wie der Inhalt ihrer Werbung bereits in dem Vortrag derer Keyserlichen Legaten enthalten wäre / wobey es also sein Bewenden gehabt / und sind die Gesandten / welche sich nicht ohne Geleit auf das Nahthaus begeben wollen / um Bepflege eines auf der Strassen empfangenden Schimpffes willen / unter einem Geleite wieder in ihre Herberge gebracht worden. Da nun solches geschähe / und inmittelst die noch versamlete Chur
und

und Fürsten in genauerer Ansehung derer Päpstlichen Briefe obbemeldte halb versteckte Worte: Dilecto filio, darauf wahrnahmen/ sandten sie solche unerbrochen in der Gesandten Quartier zurück/ mit diesen Formalien: Sie wüßten den Papst vor ihren Vater/ oder sich vor seine Söhne nicht zu erkennen/ derohalben sie auch dergleichen Briefe von Ihme nicht anzunehmen gedächten. Darauf der Nuncius Apostolicus sich mit diesen kahlen lateinischen Worten vernehmen lassen: Quia Principes nolunt, nos non possumus eos velle. Sanctissimus Pontifex usus est eo stylo, quo usi sunt ejus Prædecessores ac tempore Apostolorum. Als aber einer von denen Ehr- und Fürstl. Gesandten darauf geantwortet: Wie ihnen hievon nichts bemußt/ versetzte der Nuncius nur so viel: Ego non disputo, me recommendo. Noch diesen Tages erklärten sich die Ehr- und Fürsten auf der Keyserlichen Gesandtschaft am 28. Tag des vorhergehenden Monats Januarii an sie gethane und obigerzehlte Proposition nach gebührender Dankablegung wegen der Keyserl. Zuneigung und väterl. Vorsorge vor die gemeine Christenheit/ in Antwort vornehmlich dahin: Wie ihnen nicht minder hefftig zuwider sehe/ daß so viele Secten von Tag zu Tag einrissen/ und werde ihnen die Ursach solches Jammers vom Päpstlichen Theil zu Unschulden aufgelegt/ hätten sich aber ihres Gewissens und Seligkeit halben/ und aus Gottes Befehl/ von der Päpstlichen Abgöt

Abgötterey und Mißbräuchen absondern müssen/
 zweifelten auch nicht/ wann der Gegentheil das zu
 diesen lezten Zeiten dem Menschlichen Geschlecht/
 und sonderlich Teutschland/ geoffenbarte Licht des
 heiligen Evangelii dankbarlich angenommen hätte/
 Gott würde die Straffe väterlich gemildert/ und
 zu einem Christlichen Verstand in der Religion
 mehr Seegen und Bedeyen geben haben/ wie sie
 solches offermahls fürgebracht / und jetzt darbey
 bleiben lassen. Es halte wohl der Keyser das
 Concilium für den richtigsten Weg/ zu Aufhebung
 dieses Zwiespalts/ und Pflanzung guter Einigkeit/
 man wisse aber wohl/ daß solches Mittel zu mehr-
 mahlen fürgenommen worden/ aber doch nicht
 allwege das begehrte Ende erreicht. Sie hätten
 sich auch selbst vor Jahren und neulicher Zeit auf
 ein allgemein frey Christlich Concilium, in Teut-
 scher Nation zu halten/ beruffen / darinnen allein
 Gottes Wort Richter wäre/ und nicht der Papst/
 sondern sich demselbigen unterwürfflich machte/
 die Bischoffe ihrer Pflichten und Eide / damit sie
 ihm zugethan/ erliesse/ auch die Stände der Augs-
 burgischen Confession nicht allein gehört/ sondern
 auch mit und neben andern ihre Stimmen hätten/
 und darum beydes bey dem verstorbenen und jetzt
 regierenden Keyser angehalten / verstehen gleich-
 wohl/ daß eben solches Christliche Potentaten ge-
 sucht haben/ aber der Papst gehe abermahl mit
 einem solchen Concilio um/ darinnen sein vereideter
 und verpflichteter Anhang über ihre Christliche Re-
 ligion urtheilen solle/ welches leichtlich daraus zu
 vernehmen / weil er sich des Ausschreibens und
 Ver

Vergleitens unterfanget / und vermaynet das zu
 Trient angefangene Concilium zu continuiren/
 und die daselbst wider die Augsburgischen Con-
 fessions-Verwandten Stände ergangene un-
 Christliche Decreta zu bestärtigen/ wie seine Bullen
 und Ausschreiben das mit sich bringen/zudem habe
 sich der Keyser auf nächst gehaltenen Reichs-Tag
 zu Regensburg resolviret / und in den Abschied
 setzen lassen/ daß nach Gelegenheit gegenwärtiger
 Zeit ein allgemein Christlich Concilium schwerlich
 anzustellen/ viel weniger zu gewünschtem End zu
 bringen. Dieweil dann dieselbigen Hindernüsse
 noch heutiges Tages im Weg liegen / möge an-
 geregte Bestellung des Concilii jezund eben so
 wenig/ als zur selbigen Zeit/ statt haben. Solches
 hätten sie dem Keyser allein auf dismahl zu Ge-
 müht führen wollen/ biß sie sich künfftiger Zeit
 mit den abwesenden Religions-Verwandten hie-
 von unterreden/ und einer schließlichen Antwort
 vergleichen/ bäten/ sie auf dismahl für entschuldigt
 zu halten/ und nicht zu gestatten/ daß unterm
 Schein eines angemakten Concilii, etwas be-
 schwerliches wider die Stände der Augsburgische
 Confession fürgenommen/ sondern sie bey dem
 Passauischen Vertrag und hochverpöntem Re-
 ligions-Frieden gehandhabet werden. Hergegen
 solte auch ihres Theils an allen dem / so zu ge-
 meiner Wohlfahrt Aufnehmen/ und Bedeyen des
 Vaterlands/Fried/ Ruhe und Einigkeit dienstlich/
 kein Mangel erscheinen.

Das

Das VIII. Capitel.

Das VIII. Capitel.

- I. Derer versammelten Stände Abschickung an Herzog Johann Friedrich zu Sachsen/ nach Weimar. 2. Deren daselbstiges Anbringen und mitgegebene Instruction. 3. Zusendung eines Exemplars von der Augsburgischen Confession an die Könige in Frankreich / Engelland / Schweden und Schottland. 4. Derer Stände Vorschrift an die Könige in Frankreich und Navarra, vor die bedrangte Religions-Verwandte daselbsten.

Am 6. Februarii schickten die Chur- und Fürsten zu Naumburg so wohl als die daselbst versammelte der abwesenden Stände Botschafftere / ihrer gnädigsten Herren Principalen wegen Heinrich Kiedeseln / Wolff Kollern auf Steinberg / Christoph Landshadern von Steinach / Balthasar Eislinsger / der Rechten Licentiaten / und Apeln von Berlepsch an Herzog Johann Friedrich den mittlern von Sachsen / nach Weimar ab / ihme anzuzeigen / wie sie nichts liebers wünschen mögen / dann daß er diesen Naumburgischen

Con-

Congress biß zum Ende abgewartet hätte/ nachdeme sie aber seine Entschuldigung angehöret/ Könten sie ihm nicht bergen/ daß sie sich nun ver-
glichen/ die Augsburgische Confession zu unter-
schreiben/ bäten dahero/ weilien sie den Punct vom
heiligen Abendmahl ausführlich mit in die Vor-
rede gebracht/ er möchte solche mitunterzeichnen/
oder doch dieses/ was sie allhie gehandelt/ unan-
getastet lassen. Wovon die denen Gesandten
mitgegebene Instruction in folgenden mehrere Er-
läuterung geben kan.

Instruction:

Was von der Durchlachtigsten/
Durchlaichtigen/Hochgebornen Chur-
und Fürsten/auch der anwesenden Ab-
gesandten Räte und Botschaffter/
meiner gnädigste und gnädigen Herren
wegen/ so jezund allhier zu Raumburg
versamlet/durch die Edlen/Hochgelehrt/
Ehrenvesten Heinrich Riedeseln/ von
Bellerstein/Wolf Kollern auf Stein-
berg/ Christoph Landschadern von
Steinach/Balthasar Eißlingern/ der
Rechten Licentiat, und Apeln von
Berlepsh/ höchstgedachter Chur- und
Fürsten Räte/ bey dem auch Durch-
laichtigen/Hochgebornen Fürsten und
Herrn/Herrn Johann Friedrichen den
mitt-

mittlern/ Herzogen zu Sachsen/ meinem gnädigsten Herrn/ angebracht und geworben werden solle.

Göttlichen seynd Fürstl. Gn. der Chur- und Fürsten freundliche/ und der Abgesandten Räte unterthänig- willige Dienste/ mit gewöhnlichen Zuentbieten/ anzuzeigen/ und alsdā weiters zu vermelden/ daß Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden auch die abgesandten Räte und Botschafter nichts liebers gesehen noch gewollt / daß Se. Fürstl. Gn. dieser wohlmeynlichen Christlich-angestellten Zusammenkunfft/ biß zu endlicher Vergleichung/ derselben freundlich- und gnädiglichen beygewohnet hätten/ welches ohne Zweifel um so viel desto mehr zu Erweiterung des Göttlichen Worts/ und einhelligen Christlichen Verstand/ gereicht / und bey den jezund allhie anwesenden Keyserlich- und Päpstlichen Botschaftern / und Gesandten/ Ansehens gehabt / dardurch auch allerley weitläufftige Reden / Argwohn und Verdacht/ so aus solchem Sr. Fürstl. Gn. Abreisen der Zwiespalt in unser Christlichen Religion hin und wieder ausgesprengt werden mögte / verhütet werde.

Demnach aber Se. Fürstl. Gnaden sich derselben Abreise halber gegen die Chur- und Fürsten freundlich entschuldigen lassen / so liessen es die Chur- und Fürsten dabey auch freundlich beruhent es könten aber die Chur- und Fürsten auch der abwesenden Räte und Botschafter Sr. Fürstl. Gn. freund-

freundliche / dienstliche und unterthänige Wohl-
 meynung nicht verhalten / daß die Unterschreibung
 der Augsburgischen Confession, darum dieser
 Tag / Innhalt des verglichenen Ausschreibens /
 fürnehmlich angestellt / wiederum in Beracht-
 schlagung gezogen / und sich die Chur- und Fürsten / auch
 der Abwesenden gesämtliche Räte und Bot-
 schaffter (Sintemahl hie zuvor in Gegenwart und
 Beyseyn Sr. Fürstl. Gnaden die Exemplaria der
 Augsburgischen Confession, wie dieselbe weiland
 Keyser Carl dem Fünften ꝛc. hochlöblichster Ge-
 dächtnis / verschienen 30sten Jahrs übergeben / und
 und folgenden Jahrs zu Wittenberg anderweit
 gedruckt / aller Seits collationirt und verglichen
 worden) nachmahlen vereinigt haben / dieselbige
 Subscription zu thun / und sich hierüber (nachdem
 Sr. Fürstl. Gnaden neben andern in der Präfa-
 tion, bey dem Articul / do gesetzt / daß man keine an-
 dere Lehre annehmen wolte / dann wie die in der
 obberührten Augsburgischen Confession begriffen
 und verfaßt / bedacht / eine Antithesi des Nacht-
 mahls des HERRN Christi halber dargegen
 zu setzen) dieß Puncti wegen einer einhelligen Mey-
 nunge verglichen / und gedachte Präfation neben
 der gemeldten Confession unterschrieben / wie Sr.
 Fürstl. Gnaden aus Verlesung neben liegender
 Abschrift derselben Präfation (so Sr. Fürstl. Gn.
 durch die Berordnete überreicht werden soll)
 freundlich und gnädiglich vermerken würden / dar-
 auf die Chur- und Fürsten / auch der Abwesenden
 Räte und Botschaffter beschlossenes Willens /
 die anderen Stände / so zu jezigen Conventu nicht
 beschrie-

E

beschrieben/ gleicher Gestalt zu ersuchen/ und sol-
 gends Keyserlichen Majestät zu übersenden. Die-
 weil dann Se. Fürstl. Gnaden sich hie zuvorn/
 und so lang Se. Fürstl. Gn. bey dieser Beracht-
 schlagung gewesen/ angezogener Exemplaria der
 Augsburgischen Confession mit und neben den
 Chur- und Fürsten/ auch Abgesandten Räte und
 Botschaffter freundlich und gnädiglich vereiniget/
 und dann in der Præfation über die darinn zuvor
 verleibter Erklärung/ nehmlichen/ daß man bey
 der Augsburgischen Confession, und darauf er-
 folgter Apologia beständiglich verharren/ und
 nichts/ so denselbigen zuwider / annehmen noch
 vertheidigen wolte/ eine fernere ausführlichere Er-
 klärung/ nach Sr. Fürstl. Gnaden Abreise / von
 des HEINR. Nachtmahl gesetzt / und darzu
 dieses Erbietten angehengt/ daß man jeder Zeit
 weitere Ausführung und Rechenschafft ihres
 Glaubens thun wolte. So wäre der Chur- und
 Fürsten/ auch der abwesenden Gesandten Räte
 und Botschaffter / freundlich und unterthänige
 Bitte/ Se. Fürstl. Gnaden wolten sich (in Erwe-
 gung aller Umstände/ und sonderlichen/ daß dieser
 Conventus zu keiner andern Meynung angestellt/
 dann allein obgedachte Verneuerung und Sub-
 scription der Augsburgische Confession ins Werk
 zu richten/ wie dann das verglichene Ausschreiben
 und die zum Eingang vorhabender Beracht-
 schlagung gethane Proposition solches auch ausdrück-
 lichen mit sich brächte/ daß keine Condemnation
 beschehen solte) mit Ihren Chur- und Fürstlichen
 Gnaden/ auch der abwesenden Gesandten Räte
 und

und Botschaffter nochmahlen freundlich und gnädiglichen verglichen / der Subscription beyder der Confession und Präfation, nicht allein nicht verwidern / sondern auch die anderen Stände / wie obgehört / helfen ersuchen / und hierinnen fürnehmlichen der vielfältigen fürgewendten Ursachen / so der Ehr- Fürst zu Sachsen / Herzog Wolfgang Pfalzgraf / Herzog zu Württemberg ꝛc. und Landgraf zu Hessen ꝛc. nächst vergangenen Sonntags Sr. F. Gn. Rächten / aus wolmeynendem freundl. Gemüt / nach der Menge erzehlen lassen / welche jezt mahls zu vermelden und zu repetiren unnöthig / und dann auch das betrachten / daß solches zu gemeiner Christlichen Wohlfahrt gereichen / und dardurch viel beschwerliche Nachreden und Ausbreitungen / so unserer wahren Christlichen Religion sonsten daraus erfolgen möchten / abgewendet und verhütet würden / hinwieder aber hätten Se. Fürstl. Gnaden freundlich und gnädiglichen zu erwegen / do sich Se. Fürstl. Gnaden von den anderen absondern / die Subscription der Augsburgischen Confession und Präfation Sr. Fürstlichen Gnaden Theils abschlagen solte / was grosse Aergerniß und Nachtheil solches unserer wahren Christlichen Religion bringen / auch sonsten für Unraht daraus erwachsen / und dem Gegentheil für ein Frohlocken machen / bevorab weil Keyserl. Majestät und des Papsts Botschaffter allhie / welche ohne Zweifel dieses Zwiespalts Bericht empfangen / und höchstgedachter Keyserl. Majestät und dem Papst anbringen / und also daraus anders nichts / dann eben das Gegenspiel und die

widertwärtigen Effect, derwegen dieser Tag ange-
 stellt/erfolgen/und die Stände der Augsburgischen
 Confession einer öffentlichen unverneinlichen Zer-
 trennung bezüchtigt würden. Und wiewohl Ihre
 Chur- und Fürstl. Gnaden/ auch der abwesenden
 Gesandten Räthe und Botschaffter/ sich gegen
 Se. Fürstl. Gnaden in dem keines Abschlags ver-
 sehen/ oder getrösten/ so begehrten sie doch zu aller
 Seits hierüber Sr. Fürstlichen Gnaden endliche
 freundliche und gnädige Antwort und Erklärung.
 Würde nun Se. Fürstl. Gnaden über dieses alles
 auch der Gesandten angewendter Fleiß/ do sie doch
 an Ihnen nichts sollen erwinden lassen/ Se. Fürstl.
 Gnaden mit allerhand nothwendigen Perlvasio-
 nen und Motiven/ wie sie dann solche geschicklich
 wohl werden wissen zu erdenken/ und fürzubrin-
 gen/ nicht zu bewegen seyn/ die Subscription zu be-
 willigen/ sollen die Gesandten Sr. Fürstl. Gnaden
 schließlichen vermelden/ daß die Chur- und Fürsten/
 auch der Abwesenden Räthe und Botschaffter/
 glaublichen angelangt/ als solten sich Sr. Fürstl.
 Gnaden Theologen und Prediger zu Jena/ und
 anderswo in Dero Fürstenthum/ bald im Anfang
 dieses Conventus, und noch Jeglichen in öffent-
 lichen Predigen und Lehren/ auch durch sondere
 Schrifften/ die sie vielen heimlich beybrächten/ un-
 terstehen/ diese jezige währende und nunmehr ver-
 gleichene Handlung ganz beschwerlich/ nicht allein
 mit bösen Namen/ als ein neues Samaritanisch
 Interim, und andern schmählichen Worten anzu-
 tasten/ sondern auch sich vernehmen lassen/ daß
 allerley Unrath/ auch wie von einem auf der
 Kanzel

Canzel soll geredt seyn worden / blutige Köpffe darnach folgen würden / und obwohl die Chur- und Fürsten / auch der abwesenden Räte und Botschaffter / gar nicht zweifeln / daß solche beschwerliche Reden und Bedrohungen ohne Sr. Fürstl. Gnaden Vorwissen und Geheiß ausgezogen worden / auch Se. Fürstl. Gnaden darob keinen Gesallen haben noch tragen / jedoch liessen sich Se. Chur- und Fürstl. Gnaden / auch die abgesandten Räte und Botschaffter / dergleichen leichtfertige Reden nicht hoch anfechten / viel weniger bedacht wären / derhalben von ihrem Christlichen Fürnehmen abzuweichen / oder dasselbe zu ändern / Se. Fürstl. Gn. hätten aber darneben freundlich- und gnädiglichen zu erachten / was guten Willen und Einigkeit solches in den Kirchen unserer wahren Religion bringen würde.

Demnach ersuchten mehr höchst-gedachte Chur- und Fürsten / auch der Abwesenden Räte und Botschaffter / Se. Fürstliche Gnaden ganz freundlichen und unterthänig / Dieselbe wolten solcherley ernannten Theologen und Prædicanten ihres Fürstenthums mit Ernst abschaffen und fürkommen / auch nicht gestatten / daß wider die jezund allhie verglichene Handlung öffentlich oder heimlich etwas in Druck gegeben / oder sonst geschriben und verfertiget werde. Welches sich dann die Chur- und Fürsten / auch abgesandten Räte und Botschaffter / zu Sr. Fürstl. Gnaden um so viel desto mehr freundlichen und unterthänig versehen wollen / weil sich Se. Fürstl. Gnaden nicht

allein hiezuvorn / sondern auch allhie gegen Uns /
 mündlich erkläret / daß Sr. Fürstl. Gn. Theologi
 und Prediger in dem / daß sie wider solchen Con-
 ventum predigten / und derselbigen durch allerley
 ausgesprengte Schrifften unrichtig oder irre zu
 machen unterstünden / Sr. Fürstl. Gn. daran gar
 keinen Gefallen thäten noch erzeugten / auch leiden
 möchten / daß die verschlossene Schrifften / so die
 selbe Sr. Fürstl. Gnaden Jenische Theologen an
 die Chur- und Fürsten anhero gesandt / ihnen wie-
 derum überschickt würden / die ihnen dann auch also
 uneröffnet wieder zugefertiget wären worden. Do-
 aber über dieses alles / und sonderlich diese freuden-
 liche Ersuchung und unterthänige Bitte / solches
 nicht sollte abgestellt noch vorgekommen / sondern
 die Chur- und Fürsten / auch der Abwesenden
 Räthe und Botschaffter / hierüber mit beschwer-
 lichen Schmähschrifften angegriffen werden / als
 sich doch Jhro Chur- und Fürstl. Gnaden / auch
 die Botschaffter / gar nicht versehen / so würden
 Jhro Chur- und Fürstl. Gnaden / auch der Abge-
 sandten Räthe und Botschaffter Herrschafften
 dargegen wider ihren Willen verursacht / nicht
 allein ihre Unschuld auch öffentlich an Tag geben
 zu lassen / und insonderheit das Herkommen und
 Bewilligung solches Tags / und was sich allent-
 halben darunter zugetragen / ausführlich zu ent-
 decken / und andere auch zu berichten / und hierüber
 das darbey zu thun / das sich nach Herkommen
 und Gelegenheit dieser hochwichtigen Sachen /
 welche nicht allein die zeitliche Ehr und Reputa-
 tion, sondern auch Jhro Chur- und Fürstl. Gn.
 und

und Gunsten höchstes / nehmlichen Derselbigen Religion und Seelen Heyl / betreffen thäte / eigentlich gebühret / und unvermeidliche Nothdurfft erfordern wird / die Chur- und Fürsten aber / auch der Abwesenden Rächte und Botschaffter / wären der freundlichen und unterthänigen Zubericht / Se. Fürstl. Gnaden würden es zu solchen so weit nicht kommen lassen / sondern sich mit Ihnen freundlich und gnädig vergleichen. In dem allein thäten Se. Fürstl. Gnaden dem Allmächtigen ein genehmes Wohlgefallen / gereichte auch zu Erweiterung seines Göttlichen Wortes / und zu Trost vieler Christen / deren Gemüter sonst durch solche Uneinigkeit auch in Zweifel geführt werden möchten / und die Chur- und Fürsten / auch abgesandten Rächte / wären es um Se. Fürstl. Gn. freundlich- dienstlich- und unterthäniglichen zu verdienen geneigt. Was nun also den Gesandten hierüber von Sr. Fürstl. Gnaden zu endlicher Antwort erfolgen wird / das soll ein Jeglicher seiner Herrschafft in Schrifften berichten / dieselben fürter solches an andere ihre Mitverwandteen der Augsbürgischen Confession, so zu berührter Schifffung nicht verordnet / haben gelangen zu lassen / und verichten hieran die abgesandten Berordnete Unserer Chur- und Fürsten gnädigen Willen / so seyen Wir / der abwesenden Chur- und Fürsten gesandte Rächte und Botschaffter / für unsere Person / günstig und freundlichen zu verdienen willig und erbötig. Geben zu Raumburg / unter unsern der Chur- und Fürsten vorgedrucktten Secreten / auf Donnerstags / den 6. Febr. anno 1561.

An gemeldtem 6. Februarii ist auch dieses Naumburgischen Tages Abschied der Evangelischen Congregation vorgelesen/ und nach zweyen Tagen endlich vollzogen/ da immittelst am 7. dieses/ als in diesen noch wählenden Fürsten-Tage Schreiben aus Frankreich eingelaufen/ worinnen um Vorschritt an die daselbstige Königliche Majestät/ vor die arme bedrangte Evangelische/ an gehalten wurde/ so haben die gegenwärtige Chur- und Fürsten zusamt derer abseyenden Gesandtschaften/ für selbige an dem König im Frankreich geschrieben/ ihme auch zugleich ein Exemplar der unterschriebenen Augsburgischen Confession, dergleichen die Könige von England/ Schweden und Schottland empfangen/ zugeschicket. Die Abschrift von diesem jetztgedachten Schreiben an König von Frankreich/ nebst deme/ was zugleich an König von Navarra unter eben diesem dato aus Naumburg ergangen/ giebet/ wie sie hie beykomet/ von der Sache Erläuterung:

Inclyte, potentissime &
Christianissime Rex, & Domine
clementissime.

CUm tanta fit nostræ gantis cum
Gallica necessitudo, quantam
cum nulla alia esse existimamus,
& quam Majorū Regiæ dignitatis vestræ,
& præ-

& præfertim Avi & Parentis (foelicis ac præstantis memoriæ Principum) extent multa beneficia erga Germanicos Principes, eorum beneficiorum non tantum decet nos memoriam in animis nostris retinere, verum etiam occasionem prætermittere nullam, quin gratitudinem nostram ostendamus, fuit quidem nobis acerbissimum, cum audiremus Regem FRANCISCUM Regiæ vestræ dignitatis fratrem (de quo erat maxima spes) immatura morte præreptum. Neque potuit noster dolor levior fieri, nisi cum audivimus ad Francici regni fastigium evectam vestram dignitatem, de cujus eximia indole omnia magna sibi pollicetur totus orbis Christianus, quamobrem non potuimus prætermittere, quin vobis ob tantam foelicitatem gratularemur, foelicemque perpetuo gubernationem à DEO Patre, & ejus Filio Servatore nostro JESU CHRISTO precaremur. Cum autem huc Religionis causa convenerimus & jam sæpius audiverimus gemitus miserorum hominum, qui propter hanc Religionem, quam profitemur, duriter hætenus in Gallia sunt afflicti, ad nos hoc pertinere judicavimus, ut illorum tan-

E 5

quam

quam membrorum Ecclesiæ nostræ
 causam REGIÆ VESTRÆ DIGNITATI
 commendaremus, ab eaque petere-
 mus vehementer, ut regnum suum à cle-
 mentia & lenitate potius, quam à nimia
 severitate erga miseros & afflictos ho-
 mines auspicaretur. Hocque facimus
 eò libentius, quod sciamus præcipuos ex
 prudentissimis Consiliariis regiæ vestræ
 dignitatis, vestro Parenti olim in ea parte
 moderationis fuisse authores. Itaque
 à vestra Regia dignitate petimus, ut cum
 videat suos majores parum in ea causa
 supplicii profecisse cogitet de levioribus
 adhibendis remediis, quod si fiat, non est
 dubium, id fore maximi momenti ad
 vestri regni tranquillitatem stabilien-
 dam, & subditorum erga vos benevolen-
 tiam excitandam. Id autem nulla alia
 ratione fieri posse commodius existima-
 mus, quam si ii, qui ab Ecclesia Romana
 recesserunt, & nobiscum in Religione
 sentiunt, metu suppliciorum liberentur,
 & libertas eis concedatur religionem
 eam, cui sunt addicti, profitendi, donec
 istæ controversiæ, quibus conflictatur
 orbis Christianus, legitimo aliquo Con-
 cilio terminentur, & sopiantur. Cum
 autem

autem sit officium Monarcharum & potentiorum Principum curare, ut controversiæ, quæ in Ecclesia oriri solent, rite dijudicentur, quancuncque vestræ dignitati & aliis Principibus placuerit, rationem dijudicandarum controversiarum per homines idoneos legitime instituere, non deerimus publicæ concordiæ, neque nostros mittere recusabimus. Hæc si a Regia vestra dignitate impetraverimus, non dubitamus, hoc officium DEO fore longè gratissimum, & existimabimus magnum beneficium nobis præstitum, cujus perpetuò erimus memores, ac grati animi testificationem quoties obtulerit sese occasio lubentes ostendemus, ex Naumburgo, d. 7. Febr. 1561.



Diesen bedrangte Religions-Verwandte zum Besten/ liessen auch die Stände ein besonders Vorkitt-Schreiben/ in nachfolgendem Inhalt/ an den König von Navarra abgehen.

CUm eorum causa, qui ob Professionem nostræ Religionis affliguntur, in Gallia scripsissemus, ad Christia-

Das IX. Capitel.

1. Die denen Päpstlichen Legaten von denen Evangelische Ständen ertheilte Resolution und Antwort.
2. Publication und Inhalt des Naumburgischen Abschiedes.
3. Die von denen versamleten Ständen an die Römisch Keyserliche Majestät gestellte Prä- fation, und dieser einverleibte Augs- burgische Confession, in Teutscher Sprache.
4. Dergleichen in latei- nischer Sprache.

Nachgedachtem Tage des 7. Februarii, nachdeme über derer Päpstl. Legatorum Vortrags-Puncta in Congressu Berath- schlagung gehalten worden / bekamen diese so viel zur Antwort: Es sollen wohl die Römischen Päpste / die sich des Tituls der Kirchen nun viel Jahre her mit grossen Pracht angemasset / nicht weniger sondern mehr als andere gelehrte und gottsfürchtige Leute darnach trachten / damit die reine Lehre in ihrem Gebiete wiederum ange- richtet / und die greulichen Mißbräuche / so in der Kirchen eingeführet / durch eine Christliche Refor- mation möchten aufgehoben werden / sie haben sich
aber

aber nun eine lange Zeit vielmehr bemühet/ über andere zu herrschen/ Königreiche an einander zu hezen/ fürwitzige und abergläubische Dinge häufig in die Kirche einzuführen/ dann die reine Lehre zu befördern/ und der Kirchen Gebräuche abzuhelfen/ wie solches allen frommen Christen. Herzen bewust/ und viele weise verständige Leute/ welche dem Papst etwan zugethan und verwandt gewesen/ selbst bekennen/ und verwundere die anwesende Chur- und Fürsten samt denen abwesenden Gesandten nicht wenig/ aus was Vermessenheit Papst Pius IV. ihnen ein Concilium aufdringen und sie gegen Trident erfordern dörrfte/ sintemahl dem Papst und ihnen denen Legaten wohl wissend sey/ welche Religion die Stände der Augsburgischen Confession halten/ und aus was Ursachen sie gezwungen worden/ ihre Kirchen nach der rechtschaffenen Lehre des Evangelii zu reinigen/ und sich von dem Hauffen derer/ so die Unterdrückung der Wahrheit Göttlicher Lehre und eigene Ehre viel mehr/ dann die Christi suchen/ abzusondern. Sie halten auf des Römischen Stuhls Macht oder Gewalt gar nichts/ und sind aus ungezweifelten Zeugnissen Göttl. und menschlicher Rechte gar gewiß/ daß dem Römischen Papst von Rechts wegen nicht gebühre/ ein Concilium auszuschreiben/ denn es gebe es beydes menschliche Vernunft zu verstehen/ und bezeugen es die beschriebenen Göttlich. und weltlichen Rechte/ daß der/ von welchem alle Zerrüttungen und Zwiespalte in der Kirchen herkommen/ und der die öffentliche Wahrheit grausamer Weiß ansieht/ eines Richters Amt führen/

führen/ und die strittigen Sachen entscheiden solt.
 Zudem wären sie in der gethanen Werbung von
 denen Legaten unfreundlich angetastet worden/
 und fälschlich verleumdert/ als ob sie keine gewisse
 Religion/ sondern so viel Evangelien/ als Lehrer/
 und so viel Glauben/ als Meynungen/ hätten.
 Dann es sey nicht allein ihre Bekentnis von allen
 Articulen des Glaubens Keyser CAROLO V. zu
 Augsburg im Jahr 1530. übergeben/ sondern
 auch viel andere öffentliche Schrifften vorhan-
 den/ darinnen die fürnehmsten Articul Christlicher
 Religion erkläret/ und die Wahrheit am Tag ge-
 bracht wird. Mit was Irrthum und Mißbrauch
 aber die Römische Kirche befleket/ und die War-
 heit mit mancherley Aberglauben dermassen un-
 terdrucket/ daß es der Heidnischen Religion viel
 ähnlicher/ als der Christlichen scheine/ bezeugen ge-
 nugsam aller Welt Klagen. Die Teutschen
 Fürsten/ wie sie anfänglich nicht aus Irrthum/
 Frevel/ Fürwitz/ oder andern bösen Begierden/
 sondern durch den ernstlichen Befehl Gottes ge-
 drungen/ sich von der Römischen Kirchen abge-
 sondert/ also bestehen sie noch auf ihrer Meynung/
 und gedenken dem Papst nicht zu gestatten/ daß er
 ihnen Maaß und Ordnung vorschreiben wolle/ daß
 sie erkennen keinen andern Oberhern/ als ihren
 Keyser FERDINANDUM, dessen Gesandten sie auch
 ihre Meynung von einem allgemeinen Concilio
 gegenwärtig hier eröffnet haben. Was aber die
 Legaten anbelanget/ wollten sie ihnen gern allen
 geneigten und freundlichen Willen erzeiget haben/
 wann sie nicht des Papstes Botschaffter wären/
 dann

dann sie sonsten denen Benedigern insgemein/ und ihnen insonderheit wegen ihres stattlichen Herkommens/ Geschicklichkeit und Weisheit ganz geneigt seynd/ und sie aller Ehren wehrt achten. Welche Resolution ich auch in denen Formalibus latinis, wie solche ausgefallen/ beyzusetzen nicht undienstsam ermesse:



Illustrissimi Sacri Romani Imperii Electores & Principes, Illustrissimorum Electorum Principum Legati ac Consilarii, ad orationem vestram, qua Pontificis Romani Mandata Celsitudinibus v. & h. ipsorum exposuistis, hoc responsum vobis dari iusserunt. Non dubitare se, quin multi omnium gentium toto orbe terrarum viri docti, sapientes & pii, jamdudum meliorem Ecclesiae statum optarint, & nunc quoque anxia ad DEUM vota faciant, ut tandem doctrinae puritas restituatur, & tetri in Ecclesiam inveci abusus pia emendatione tollantur, quod ipsum Romanis Pontificibus in sua Jurisdictione praecipue curae esse debebat, qui Ecclesiae titulum tam longo annorum spatio magnifice sibi arrogaverunt. Verum quibus ipsi potissimum rebus semper occupati fuerint,

fuerint, nimirum dominandi cupiditate regnisque committendis, & superstitionibus in Ecclesia cumulandis magis quam illustrandæ gloriæ DEI sanandisque Ecclesiæ morbis obscurum bonis omnibus non est, & multos Pontificio nomini addictos viros sapientes fateri necesse est. Mirantur autem Illustrissimi Electores & Principes reliquorumque Legati, qua vel opinione persuasus, vel spe fretus Pontifex Pius IV. missa hac Legatione Celsitudinibus suis Concilii indicationem obtrudere, eosque Tridentum vocare ausus fuerit. Neque enim ipsum Pontificem & vos ignorare, quam Religionem status Augustanæ Confessionis amplectantur, quibusque de causis Ecclesias suas juxta sinceram Evangelii doctrinam repurgare, & se ab eo cætu, qui oppressa doctrinæ cœlestis veritate suam potius, quam Christi gloriam quaerit, sejungere evocati sint, sic igitur Pontificem ac vos statuere Illustrissimi Principes volunt, non agnoscere se Romanæ sedis Authoritatem certoque Celsitudinibus suis, divini ac humani juris indubitatis testimoniis persuasum esse, Concilii indicendi jus Pontificem Romanum

F

non

non habere. Judicis enim officio fungi & controversias dirimere eum, à quo dissensiones & distractiones in Ecclesia ortæ sunt, quique manifestam veritatem crudeliter oppugnat, fas non esse, & humana dicitur ratio, & divini humanique juris scripta testantur, injuste etiam oratione vestra sese taxari, Illustrissimi Principes affirmant, quod nullam fidei certitudinem habeant, sed tot nunc sint Evangelia, quot Doctores, tot Religiones, quot voluntates, extat enim non solum de omnibus fidei articulis perspicua ipsorum Confessio Imperatori CAROLO V. Augustæ anno 1530. exhibita, verum etiam variis hætenus editis scriptis cœlestis doctrinæ Veritas illustrata & propagata est. Quibus autem erroribus Romana nunc Ecclesia imbuta, quamque tetrus abusus & superstitionibus vera Evangelii doctrina oppressa sit, ut Ethnicæ quam Christianæ Religioni similiter esse videatur, universi orbis terrarum querelæ satis testantur, cumque non errore lapsi, nec temeritate, curiositate, aut pravis cupiditatibus, sed severissimo DEI mandato, quo præcipitur Idola fugienda esse, impulsu Germaniæ Principes à Romana Ecclesia

Ecclesia discesserunt constanter in ea
 sententia perseveratur, nec ulla sibi à
 Pontifice leges præscribi patiantur. Nul-
 lius enim auctoritatem vel Jurisdictio-
 nem quam Imperatoris sui Cæsaris Fer-
 dinandi agnoscant, cujus Legatis quam
 ipsi de Concilio œcumenico ac generali
 celebrando spem ac sententiam habeant,
 coram hic exposuerunt. Quod verò ad vos
 attinet, ita vobis omninò ut persvadeatis,
 Celsit. ipsorum volunt nisi Pontificiæ Le-
 gationis munus nunc quidem obiissetis
 omnium Celsit. ipsorum Clementiæ ac
 benevolentiæ studia & obsequia vobis ex
 clarissimis Venetorum Familiis ortis
 præstituras fuisse, tum quòd erga amplis-
 simam Venetorum Rempublicam animo
 affecti sunt benevolo, tum verò etiam,
 quod vos, ob generis nobilitatem, doctri-
 næ ac sapientiæ tandem favore suo di-
 gnos esse ipsi profitentur.

Endlichen wurde am 8. Februarii der Abschied
 dieses Naumburgischen Tages publiciret / und
 vornehmlich darinnen vermeldet : daß man die
 alte Augsburgische Confession zu unterzeichnen/
 und solche nebst einer an Ihro Keyserl. Majestät
 gestellten Präefation, derselben zu insinuiren sich
 verglichen / wie man auch gemeynet wäre / die
 übrigen

übrigen Evangelische Reichs-Stände an Grafen/ Herren und Stätten / zum Beytritt und Mit- unterschreibung besagter Confession einzuladen/ weilten man solche des schon angeetzten Concilii halber zu diesen jezigen Convent in der Eil nicht mit convociren können / worbey dann/ auf was Art gedachte übrige Stände hierzu zu vermögen/ diesem Abschiede einverleibet/ wegen des Concilii aber darinnen gedacht worden / daß die Stände ihre Gesandten auf den 22. Aprilis nach Erfurt/ hierüber ferner zu berathschlagen/ zusammen schick- ten/ und leztlichen derer 4. stittigen Articul wegen es bey dem am 18. Martii 1558. zu Francfurt ge- machten Abschiede sein Bewenden haben soll. Der wörtliche Inhalt von diesem Abschiede lautet also:

Wir Friedrich / Pfalz- Graf bey Rhein/ des H. Römischen Reichs Erbtuchses und Churfürst/ Herzog zu Böhern/ Wir Augustus, Herzog zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst/ Landgraf in Thüringen/ Markgraf zu Meissen/ und Burggraf zu Magdeburg/ Wir Wolfgang/ Pfalz- Graf bey Rhein/ Herzog zu Böhern / und Graf zu Beldenz/ Wir Ulrich/ Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Graf zu Schwerin/ der Lande Rostok und Stargard Herr/ Wir Christoph/ Herzog zu Württemberg und Tet/ Graf zu Mümpelgard/ Wir Philipp/ Landgraf zu Hessen / Graf zu Cassenelbogen/ Dieß/

Dieß/ Ziegenhain und Nidda / und Wir Carl/
 Markgraf zu Baaden und Hochberg; auch Wir
 der Durchlachtigsten/ Durchlauchtigen/ Hoch-
 gebornen Fürsten und Herren/ Herrn Johann/
 Markgrafen zu Brandenburg/ des heiligen Rö-
 mischen Reichs Erzklammerer/ und Churfürst zu
 Stettin/ Pommern/ der Cassuben/ Wenden/ und
 in Schlesien zu Crossen Herzog/ Burggrafe zu
 Nürnberg/ und Fürst zu Rügen/ Herrn Georgen/
 Pfalz-Gräf bey Rhein/ Herzog in Bähern/ Herz
 Johann/ und Herz Georg Friedrich/ Geveetterer/
 Markgrafen zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pom-
 mern/ der Cassuben/ Wenden/ und in Schlesien
 zu Crossen und Jägerndorf Herzogen/ Burggra-
 fen zu Nürnberg/ und Fürsten zu Rügen/ Herrn
 Barnims, des ältern/ Joh. Friedrichs des Mittlern/
 Ernst Ludwig Barnims, des jüngern/ und Casimirs/
 Geveettern und Gebrüdern/ alle zu Stettin/ Pom-
 mern/ der Cassuben und Wenden/ Fürsten zu
 Rügen/ und Grafen zu Giezkinen/ Herrn Johann
 Albrechten/ Herzogen zu Nechlenburg/ Fürsten
 zu Wenden/ Grafen zu Schwerin/ der Lande
 Rostok und Stargard Herrn/ Herrn Franzen/
 Herzogen zu Sachsen/ Engern und Westphalen/
 Herrn Wolfgangs/ Joachim Carls/ Ernsen und
 Bernharden/ Geveettere und Gebrüdere/ Fürsten
 zu Anhalt/ Grafen zu Alseanien/ und Herrn zu
 Zerbst und Berneburg/ und Herrn Georg Ernsen
 und Herrn Poppen/ Gebrüdern/ Grafen und
 Herren zu Henneberg/ Abgesandte/ Rähte/ und
 Botschaffter/ bekennen und thun kund Allermän-
 niglichen/ in Krafft dieses Abschieds: Nachdem

Wir uns/ aus Christlichen/ nothwendigen und erheblichen Ursachen/ fürnehmlich aber derhalben hieher zusammen verfügt / damit Wir/ zu Abwendung und Entschuldigung des Unglimpfs/ welcher Uns und unsern Mitverwandten / so sich zu der allein seligmachenden Religion bekennen/ durch unsern Gegentheil vielfältiglichen aufgelegt wird/ als sollten wir in unser Religion zwiespältig/ ungleichförmig/ und für uns selbst mit mancherley ungegründeten/ und einander widerwärtigen Opinions verhaft seyn/ die hiebevör A. 1530. auf dem Reichs-Tag zu Augsburg/ von erlichen unsern Löbl. Vorfahrē sel. Gedächtnuß/ auch eines Theils Uns/ weil. Keyser Carl dem V. Hochl. Ged. übergebene Confession wiederum vor die Hand nehmen/ repetiren/ und von neuem unterschreiben/ wie solches das verglichene Ausschreiben / so im Anfang dieser Berachtschlagung öffentlichen verlesen worden/ mit sich bringt: So haben Wir demselben nach solches/ durch gnädige Verleihung des Allmächtigen/ also in das Wert gesetzt/ und erstlich zu nützlicher Erklärung unsers einhelligen Christlichen/ standhafftigen Gemüts in Glaubenssachen/ damit förder Niemand's ihme deswegen einigen Zweifel machen dörfte/ auch alle Gutherzige in teutschen und fremdem Nationen/ so zu der unwandelbaren ewigen Wahrheit rechtschaffen Begierde und Neigung tragen/ zu einer Christlichen Nachfolge verursacht / desgleichen unsere Nachkommen ein klares unverdunkeltes Zeugnis unsers Christlichen Glaubens hinterlassen würden/ dieselbe obbemeldte Confession, wie sie hernach zu Wittenberg im 1531. Jahr der mindern

mindern Zahl/in teutscher und lateinischer Sprach
 anderwärts gedruckt und publicirt worden/und wie-
 derum unterschrieben und besiegelt/ uns auch dar-
 neben einer Präzation und Schrift an die Röm.
 Keyserl. Majestät/ unsern allergnädigsten Herrn/
 als das höchste Haupt und ordentliche Obrigkeit/
 Deren wir aus rechten wahren Grund Rechen-
 schafft unsers Glaubens jeder Zeit zu thun/ uns
 fürnehmlich schuldig erkennen/ auch für uns selbst
 geneigt sind/ einhellighen verglichen. In welcher
 nach der Länge ausgeführt/ was uns zu solcher
 neuen Subscription bewegt/ und daß wir auch
 (vermittelst Göttlicher Gnade und Hülffe) dabey
 jeder Zeit standhafftiglichen verharren/ beruhen
 und bleiben wolten/als in einer Glaubens-Sache/
 die Gottes des Allmächtigen Glori und Ehr/auch
 Unser und unserer Unterthanen Seelen Seligkeit/
 und endlich alle ewige und zeitliche Wohlfahrt be-
 trifft/ welches dann auch unser aller Gemüt und
 Meynung nochmahls also ist/ und künfftiglich/ mit
 Verleihung des Allmächtigen/ bleiben soll. Und
 wiewohl jeztermeldte Präzation zu ihrer Zeit an
 die Keyserl. Majestät auch gelangen/ und daraus
 gnugsam zu vermerken seyn wird/ worauf in dieser
 hochwichtigen Göttlichen Sache unser Vorneh-
 men stehe und beruhe; So haben wir doch nichts
 destoweniger jezund alsbald/ und ehe wir von die-
 sem Tag abgeritten/ aus sondern bewegenden Ur-
 sachen/ eine Abschrift an höchstgedachte Keyserl.
 Majestät ausgehen lassen/ darinnen Wir Ihrer
 Majestät unterthänigst zu verstehen geben/ aus
 was ansehnlichen Ursachen Wir uns zusammen
 F 4 gethan/

gethan / und was uns auch / in Sachen unsere
 Christliche Bekenntnis betreffend / unserm von
 GOTZ auferlegten Befehl nach / verglichen und
 vereinigt / wie dann solches das gestellte Concept
 mit sich bringet / und von hinnen zu Ihrer Majestät
 abgefertiget worden. Als Wir aber ferner bey
 diesem zu Gemüt geführt / daß diese Religion und
 Glaubens Sachen / wie zum Theil oben vermeldet /
 unserer aller Seelen Seligkeit berühren / und
 demnach allgemeine Sachen sind / die den Ge-
 ringsten sowohl als den Größern und Höchsten be-
 treffen / derowegen billig Niemand / so unserer
 Confession zugethan ist / davon auszuschließen / wie
 Wir auch zuvor nicht ungeneigt gewesen / die an-
 dere unserer Confession mitverwandten Stände /
 von Grafen / Herren und Stätten / hieher zu ver-
 mögen / wo nicht hernach vermeldte Bedenken ent-
 gegen gestanden : So haben Wir uns darauf mit
 einander weiter verglichen und entschlossen / die an-
 dern unserer Confession verwandte Stände von
 Grafen / Herren und Stätten / zum förderlichsten
 es seyn mag / zu ersuchen und zu vermögen / daß sie
 fürnehmlichen / in Betrachtung / daß durch diese
 unsere Subscription und alles das / so darbey be-
 rathschlagt / nichts neues gesucht oder gehandelt /
 sondern allein die zuvor ausgegangene Bekantnis
 repetirt und wiederholet worden / zu Mehrung / Er-
 haltung und Aufpflanzung Christlicher Einigkeit
 und Concordia, auch zum Zeugniß ihres beharr-
 lichen Willens / der ganzen Christenheit und allen
 Nachkommenden zum Trost / unbeschwert seyn
 wollen / die oft berührte Augsburgische Con-
 fession,

fession, immassen es von uns beschehen/ auch ein-
 helligen zu repetiren/ zu unterschreiben/ und zu sie-
 geln/ und ihnen die gestellte Präfation, darinnen
 unser Gemüt und Meynung ausgeführt ist/ nicht
 allein gefallen lassen/ sondern sich auch in andern
 berathschlagen/ die Religion und unsern Christ-
 lichen Glauben betreffend/ insonderheit des vor-
 stehenden Concilii halben/ davon dann/ wie her-
 nach Meldung geschicht/sondere Berathschlagung
 fürgenommen/ mit uns in gleichmässigen Ver-
 stand und Correspondenz einzulassen/ des end-
 lichen Versehens/ sie werden zu diesem Christlichen
 hochnothwendige Werk der Einigkeit und Gleich-
 förmigkeit in Glaubens- Sachen/ darzu uns die
 heilige Schrift so vielfältiglichen und ernstlichen
 vermahnt/ für sich selbst willig und geneigt seyn/
 und sich keines weges in einer so hochwichtigen
 Handlung von uns trennen oder absondern/ son-
 derlichen dieweil sie sich zu obbemeldter Augsbur-
 gischen Confession und Apologien/ auf verschiede-
 denen Reichs-Tägen/ und insonderheit jüngst zu
 Augsburg/ neben uns auch bekant haben. Und da-
 mit jezt angezeigte der andern Stände Ersuchung
 desto ehe und förderlich in das Werk gebracht
 werde/ so haben Wir uns verglichen/ wie und
 welcher Gestalt/ und durch welche Churfürsten
 und Fürsten/ nach Gelegenheit der Antwort/ ein
 jeder Graf/ Herr/ oder Statt/ so unserer Con-
 fession verwandt/ dieses unsers einhelligen Be-
 schlusses informirt und verständigt werden möge;
 Auch darauf eine Austheilung und Verzeichniß
 gemacht/ und dieselbige zum End dieses Abschieds
 F 5 anheften

anheften lassen/ und sollen darauf/ nach Auswei-
 sung jeztbemelt ter Austheilung/ ein Jeder unter
 uns/ dem solches aufgelegt ist/ so bald es seyn mag/
 diejenigen/ so ihm von Fürsten/ die nicht persönlich
 hie gewesen/ oder deren Gesandten die Endschafft
 dieser Berathsschlagung nicht ausgewartet/ son-
 dern zuvor verrückt/ oder auf hinter sich bringen
 gehandelt/ desgleichen von Grafen/ Herren und
 Stätten zu ersuchen zugetheilt/ entweder auf eine
 gelegene Zeit und Wahlstatt nachbarlich zusamen
 vermögen/ ihnen durch sonderliche darzu deputirte
 Rähte oder Commissarios aller dieser Handlung/
 oder aber/ wo es ihm für bequemer u. besser ansihet/
 durch abgefertigte Gesandte werbungs-weise/ oder
 aber durch eine ausführliche Schrift/ darinnen die
 Ursachen und Bewegnussen gnugsam angezogen/
 nothdürfftiglichen erinnern/ berichten/ und darauf
 gesinnen und begehren lassen/ daß derselbige
 Stand/ in Erwegung angeregter merklichen Ur-
 sachen/ sich mit diesem unserm Christlichem Be-
 schluß auch Christlich vergleichen und vereinigen.
 Dobeu auch vermeldet werden soll/ aus was Ur-
 sachen Wir die anderen Stände dieser Zusam-
 menkunft dismahls nicht verständigt/ nehmlichen/
 daß Uns angelangt/ welcher Gestalt der Papst das
 vorhabende Concilium zu Trient allbereit ange-
 setzt und indiciret/ und darzu seine Legaten zu einem
 jeden Chur- und Fürsten/ neben der Keyserlichen
 Majestät/ insonderheit abfertigen wollen. Welches
 aber abzuwenden für rahtsam angesehen/ diese
 Zusammenkunft zwischen Uns desto eilender an-
 zustellen/ damit Wir darauf mit sämtlicher ein-
 helliger.

helliger Antwort ihnen begegnen möchten; Zudem daß sich auch zu befahren gewest/ daß die anderen weit gefessene diesen angesetzten Termin so bald nicht hätten erreichen mögen: Weil wir auch nichts neues/ oder bedenkliches / oder das einigen Zweifel auf ihme trüge/ fürzunehmen / sondern allein dasjenige zu repetiren und zu erholen be-
 dacht gewesen/ darauf sich alle Evangel. Stände nunmehr nicht eine kleine Zeit beruffen/ auch noch heutiges Tags in allen Religions- Handlungen referiren und beruffen; So haben wir die Sachen dahin ermessen/ und bewogen/ daß es anderen Ständen nicht bedenklich seyn könnte/ ob wir schon anfangs zuvor/ und ehe es an sie ingemein gelangget/ dergleichen Vorbereitung in das Werk gesetzt. Und soll auf solches alles der Beschluß und das Ansinnen und Begehren dahin gerichtet werden/ daß die obermeldten Stände von Grafen/ Herren und Stätten/ nicht allein der Subscription halben/ und was derselben anhangt/ sich gleichförmig er-
 zeigen/ sondern auch sonst in künftigen Religions- Handlungen/ die das ausgeschriebene Concilium und andere wichtige Anliegen betreffen / sich von uns nicht absondern/ immassen dann des Concilii halben hernacher weiter Meldung beschicht.

Damit auch desto mehr in Vergleichung dieser Subscription und anderer Handlung/ so dieselbige berührt/ einhellige Gleichförmigkeit gehalten werde/ so ist für rathsam angesehen/ in solchem allen diesen Proceß zu halten/ daß ein Jeder unter denen/ so in der Verzeichnis begriffen/ wie ihme
 dasselb

dasselbige aufgelegt ist / die Stände / so ihme zugetheilt / von Grafen / Herren und Stätten / unter sein sonder Exemplar und Abschrift / zu beyden teutscher und lateinischer Sprachen / so wir allhie mit unserer Hand und Siegel bekräftiget / unterschreiben und siegeln lassen. Welche Subscription und Siegelung auch für eine beständige Repetition der Augsburg. Confession gehalten / und dahin dienen solle / daß man hernacher in allgemeiner Publication, die von aller Churfürsten / Fürsten / Grafen / Herren und Stätte wegen / vermittelst Göttlicher Hülff / in das Werk zu setzen / desto gewissere und beständigere Richtigkeit haben / und diejenigen / so durch diese Subscription die Augsburgische Confession ihres Theils erneuert / wie zuvor in anno 1530. beschehen / desto gewisser vermelden können; wie dann auch solche Publication nicht im Namen der Gesandten / sondern der Churfürsten / Fürsten / und Herrschafften selbst hernach ausgehen / und in Druck gebracht werden soll. Was auch durch diese Christliche Ansuchung und Erinnerung an einem oder dem andern Ort erlangt und ausgericht wird / das wollen wir einander dermassen verständigen und berichten / damit Wir / die 3. Chur - Fürsten / dessen ein eigentlich Wissens haben / und uns darauf / was weiter fürzunehmen / freundlich vergleichen / und an die andern / nach Gelegenheit / bringen mögen.

Indeme dann diese Ordnung gehalten werden soll / daß die Oberländischen Fürsten / denen ihrer benachbarten Stände Ersuchung aufgelegt / uns dem

dem Churfürsten/ Pfalzgrafen/ und dann förder
 Wir der Churfürst/ Pfalzgraf/ dem Churfürsten
 zu Sachsen und Landgrafen/ und dann Wir der
 Churfürst zu Sachsen/ nach eingenommenen Be-
 richt von denen / so in der Sächsischen Provinz
 dazu deputirt seyn/ dem Churfürsten zu Branden-
 burg/ und sein Lieb herwiederum / was sie von
 denen/ so ihnen zu ersuchen auferlegt/ Relations-
 weiß eingenommen / Uns dem Churfürsten zu
 Sachsen/ und Wir gleicher Gestalt dessen alles
 den Churfürsten/ Pfalzgrafen/ mit aller Gelegen-
 heit/ und letztlich Wir beyde Churfürsten/ Pfalz-
 und Sachsen/ dessen die andern in diesem Abschied
 benante Chur- und Fürsten zum ehisten vertraulich
 verständigen und berichten sollen. Damit auch
 alles das/ so jezund nutzbarlich und künfftiglich be-
 rathschlaget worden/ zu wirklicher Execution ge-
 reichen möge/ und das vielfältig unordentliche und
 unnohthwendige Schreiben und Druck/ dadurch
 die mehrere Zeit nichts anders/ dann Zank/ Zwie-
 tracht/ Widerwillen/ Betrübung und Verwir-
 rung der schwachen und einfältigen Gewissen/ und
 andere Weisläufigkeit und Ungewißheit je länger
 je mehr verursacht/ welches auch dem Päpstlichen
 Gegentheil Ursachen giebt/ unsere wahre Religion
 bey denen grossen Potentaten und andern / so des
 Grunds nicht gnugsam bericht/ zu verkleinern/ zu
 verunglimpfen/ und sie davon abzubalten/ so viel
 möglich/ abgeschafft / und ordentliche Richtigkeit
 in unser allein seligmachenden Lehr dagegen er-
 halten/ und aufgepflanzt/ auch uns und den unsern
 mit Wahrheit nicht zugemessen könne werden/ das
 wir

wir einige ungöttliche Spaltung/ Trennung oder Mißverstand unter den Lehrern wissendlich dulden/ oder zulassen: So haben Wir uns noch weiter verglichen/ auch hiemit dasselbige einhelliglich verabschiedet/ daß Wir unseren Superintendentes/ denen Pfarrern/ Predigern/ Kirchen- Dienern/ Schulmeistern und Jedermännlichen/ dessen Wir mächtig seyn/ welchen solches berühren mag/ zum förderlichsten und ernstlichsten auflegen und befehlen lassen wollen/ daß sie sich in allen Articulen unsers Christlichen Glaubens/ mit predigen/ lehren/ schreiben/ und allem deme/ so ihr Amt belangt/ und dasselbige erfordert und mit sich bringt/ der Göttlichen Prophetischen und Apostolischen Schrift/ in rechten wahren und unverfälschten Verstand/ und also der zuvor ausgegangenen und jetzt wiederum repetirten und verglichenen Augsburgischen Confession, und andern nützlichen und heilsamen Erklärung/ so mit derselben gleichstimmen/ in allewege gemäß und gleichförmig erzeigen/ das Wort Gottes lauter/ rein/ und unverfälscht lehren und predigen/ keine verführische/ gefährliche/ oder auch unnöthige/ ärgerliche Opinionen und Mißverstand erregen/ oder ungewöhnliche und bisher in unsern Kirchen nicht gebräuchliche Reden führen und einmischen/ dardurch der Name des Allmächtigen und sein heiligmachendes Wort verkleinert/ die armen Einfältigen höchlich geärgert/ und alle der wahren Confession verwandte Kirchen/ bey hohen und niedern Personen/ in beschwerliche Verkleinerung und Nachrede gesetzt werden. Nachdem auch bisanhero die Erfahrung

rung an den Tag gebracht / daß durch das viel-
 fältige Schreiben und Drucken/ so eine Zeit her
 fūrgelauffen / nicht geringer Mißverstand/ sondern
 merkliche Unordnung/ Trennung und Zerrüttung
 erfolgt/ und verursacht worden; So wollen wir
 hinfort keines wegs gedulden oder zulassen/ daß in
 unsern Churfürstenthumen/ Fürstenthumen/ und
 Landen einige Schrifft oder Libell in Druck aus-
 gehe/ oder sonst in andere wege publicirt werde/ sie
 seye dann zuvor durch unsere verordnete Befehl-
 haber mit Fleiß besichtiget/ und der wahren Be-
 kenntniß unsers Glaubens nicht allein in der Sub-
 stanz, sondern auch/ der Art und Form zu reden
 nach/ wie solches in unserer Christlichen Kirchen
 Herkommens gemäß/ und an ihr selbst nohtwendig
 und nüglich befunden. Viel weniger soll ge-
 stattet werden/ einig Schmachbuch in Religion-
 oder Prophan-Sachen/ oder etwas dergleichen/ so
 gemeine Ruhe u. Einigkeit unnohtwendiger Weis
 betrüben mag/ an Tag zu geben/ zu drucken/ oder
 einigerley Weis zu publiciren/ und unter die Leute
 zu bringen/ sondern dasselbige soll hiermit gemei-
 nen/ des heiligen Reichs auch sonderbaren Con-
 stitutionen nach/ wie mehrmahls/ und insonderheit
 im jüngsten Francfurtischen Abschied/ verordnet/
 bey ernster Pœn und Straff verboten seyn. Und
 setzen gar in keinem Zweifel/ es werden sich dieser
 hochwichtigen Verordnung halben die anderen
 Confession verwandte Stände neben uns gemäß
 und gleichförmig erzeigen; immassen dann solches
 durch die darzu deputirte Chur- und Fürsten/ in
 Krafft obangezogener Austheilung/ und am Ende
 dieses

dieses Abschiedes angeheffter Verzeichniß / neben obberührten Puncten / an sie gebracht und begehrt werden solle. Über das alles haben Wir uns noch weiter erinnert / welcher gestalt in unsern beschehenen Ausschreiben die Berachtschlagung des vorstehenden Concilii angezogen und vermeldet ist / und wiewohl Wir uns deswegen allerley mit einander unterredet / der Keyserlichen Majestät Gesandten auf ihr Anbringen beantwortet / auch die Päpstliche Werbung eingenommen / und derselben nach Nothdurfft begegnet / wie die gestellte Notel dasselbige ausweisen / und letztlich durch einen deputirten Ausschuß ein Bedenken stellen lassen / worauf ungefährlichen künftige Berachtschlagung zu dirigiren / auch wohlgeneigt gewesen / dasselbige ferner auszuführen / und nach Gelegenheit der Zeit / und beschehener vermaynter indication des Concilii / ins Werk zu richten ; so haben Wir doch die Wichtigkeit dieser Handlung / auch daß sie in solcher kurzen Zeit nicht gnugsam könne berachtschlagt / deducirt und ausgeführt werden / zu Gemüt geführt / und damit dieses und anders / so dieser Zeit nothwendig zu bedenken / ordentlich und mit Fleiß bedacht und abgehandelt werde / uns verglichen / daß Wir / die drey Churfürsten / ein jeder seine politische / verständige und ehrsame Räte und Theologos . desgleichen auch Wir Herzog Wolfgang / Pfalz-Grav / und Herzog Christoph zu Württemberg / und Landgraf Philipp zu Hessen / auch die Herzogen zu Pommern / den 22. Aprilis nächstkünftig mit gnugsamer Gewalt / instruction und Befehl gen Erfurt zusammen ordnen sollen / daselbst

Daselbst nach aller Nothdurfft und stattlich zu be-
 denken alles das/ so in dieser hochwichtigen Sache
 vonnöhten ist. Und sollen jeztermeldte Deputirte
 nicht allein berathschlagen / was unsers Theils
 des Concilii halben fürzunehmen / sondern auch/
 wie solches an die fremden Potentaten und Herr-
 schafften/ so in ihren Königrichen und Obrigkeiten
 die Abgötterey abgeschafft / und die wahre Re-
 ligion dargegen aufgepflanzt/ oder aufzupflanzen
 im Werk seyn/ gelangt und angebracht / und mit
 denselben als in einer allgemeinen Sache / die
 ganze Christenheit berührend / gute gottselige / und
 zu Ausbreitung des heiligen Worts erspriefliche
 Correspondenz gehalten / und insonderheit wie
 es dahin möchte gerichtet werden / daß wir im zu-
 künftigen Concilio eine einhellige Confession / und
 nehmlich die / so jezund wiederum erneuert über-
 geben / und dieselbe hernacher aus dem Grund
 Göttlicher Schrift ausgeführt / und gegen dem
 Widerwärtigen beschützet und erhalten. Nach-
 deme auch zwischen etlichen der Augsburgischen
 Confession verwandten Ständen / Theologen/
 vornehmlichen 4. Articuli halben / in der Religion
 Zwiespalt eine Zeit hero eingefallen / derohalben
 auch zwischē ihnen viel Disputationes in Schriften
 und Gegenschriften ergangen / und öffentlichen
 publicirt und in Druck gegeben worden / und dann
 etlicher Unser Chur / und Fürsten / zu Aufhebung
 solcher Zwiespaltigkeit / und Stiftung gottseliger
 Einigkeit / in dem jüngst von Uns zu Francfurt auf-
 gerichteten Abschied / des datum stehet den 18. Mart.
 A. 58. solcher streitigen Articuli halben / Christliche
 S und

und der heiligen Schrift/ Prophetischer Aposto-
 stolischer Lehr/ und der Augsburgischen Confession
 gemässe Erklärung gethan/ und denselbigen Ab-
 schied einverleiben lassen/ damit dann das mehrere
 Theil der Augsburgischen Confession Stände/
 als solcher Abschied durch Uns an sie gelangt/ zu-
 frieden gewest/ und denselben angenommen und
 zugeschrieben haben; so lassen Wir es auch noch
 mahls bey solchen Abschied und der darinnen ein-
 verleibten Christlichen Erklärung beruhen und
 bleiben/ und wollen Wir/ daß obgemeldt sich un-
 sere Prædicanten/ Superintendenten und andere in
 unsern Kirchen und Schulen mit predigen und
 lehren derselbigen gemäß und gleichförmig halten.
 Darneben seynd wir gleichwohl auch des Erbie-
 tens/ dieweil etlichen wenig Ständen mit solchem
 Francfurtischen Abschied allerdings nicht genug
 geschehen/ daß Wir zu jeder Zeit auf ihr Ansuchen/
 solcher hochwichtigen Sachen halben/ durch ihre
 und unsere Berordnete freundliche Unterredung
 ferner pflegen/ und ihnen solcher unser beschehenen
 Christlichen Erklärung/ aus dem Grund Göttl.
 Schrift/ und allhier jetzt anderweit unterschriebene
 Augsburgischen Confession, und in der Præfation
 wiederholten Apologia, und andern öffentlichen
 der Keyserlichen Majestät übergebenen Bekenntnis
 und Declaration, fernere nothdürftige und Christ-
 liche Ausführung thun lassen wollen.



Sum Beschluß

Folget die oft angezogene an die Römisch: Keyserliche Majestät gerichtete und von denen anwesenden Ständen und Gesandtschaften respectiv unterschriebene und besiegelte Präfation, und die selbiger einverleibte Augsburgische Confession.

Alterdurchlauchtigster / Großmächtigster / unüberwindlichster Keyser / Allergnädigster Herr. Wir haben nicht ohne sondere Beschwerung auf etlichen jüngst gehaltenen Reichs- und anderen Versammlungs Tagen vernehmen und erfahren müssen / welcher Gestalt bey Ew. Keyserl. Majestät / auch sonst vielen / hohen und niedrigen Standes / wir die Stände der Augsburgischen Confession verwandte / ausge tragen und verunglimpffet worden / als solten wir in unserer Christlichen / und hiezuvor zum öffternmahl bekanten Religion und Lehre wie die in der Augsburgischen Confession (welche uff dem Reichs- Tag im dreysigsten Jahr Keyser CAROLO dem Fünfften milder Gedächtnis übergeben) verfaßt / nicht einig / sondern in derselben zwieträchtig / irrig und spaltig / auch zum Theil

davon abgewichē seyn/ und uns in viel unterschiedl^{er}
Meynungen getheilt und abgefondert haben.

Es ist auch solches nicht allein bey mündlichen
schmähelichen Reden geblieben/ sondern ihrer viel
haben auch schimpfliche Schriften wider Uns und
unsere Unterthanen ausgebreitet/ und öffentlich
vorgegeben/ daß unter dem Schein der Augsbu^{rg}
gischen Confession, vielerley schädliche Secten
einrissen.

Wiewohl aber nun Männiglich/ so unserer
Lande/ Kirchen und Schulen Gelegenheit bewußt/
und derselbigen nachgeforscht/ im Werk befindet/
daß Wir keine andere Lehre dulden/ leiden/ oder
vertheidigen/ dann die/ so in Heiliger Göttlicher
Schrift gegründet/ und obgemeldter Augsbu^{rg}
gischen Confession eingeleibet/ Wir uns auch auf
vielen gehaltenen Reichs- und anderen Versam^{lung}
lungs-Tagen/ sonderlich aber auf jüngst gehal^{tenen}
Reichs-Tag zu Augsbu^{rg} An. 1559. gegen
Ew. Keyserliche Majestät unterthänigst erkläret/
daß Wir bey der wahren Prophetischen und Apo^{stolischen}
Lehre/ auf welche obgedachte Augsbu^{rg}
gische Confession gegründet/ beständiglich zu be^{harren}
/ und (vermittelst Göttlicher Hülff) ein^{helliglich}
zu bleiben bedacht/ und entschlossen/ auch
keines weges einige andere Lehr/ wie die auch Na^{men}
haben mag/ zu unsern Landen/ Kirchen und
Schulen annehmen/ belieben/ oder einigerley
Weise einreißen lassen/ sondern vielmehr alle die
Lehren/ so solcher Christlichen und aus Prophe^{tischen}

tischen und Apostolischen Schrifften gegründeten
Confession zuwider seyn / nach höchsten Ver-
mögen vermeiden und abschaffen wollen.

Darauf Wir uns dann billig zu versehen/
daß Wir solcher ungegründeten Auflage bey Ew.
Keyserlichen Majestät und Männiglichen ent-
schuldiget / auch dabey wohl abzunehmen / daß
solche beschwerliche Verleumdung und Aufdrin-
gung / durch unsere Widerwärtige / allein aus be-
sondern gegen Uns gefaßten Widerwillen und der
Meynung geschehen / daß sie sonst gegenobgemeldte
unsere beständige / und in Göttlicher Schrift ge-
gründete Confession, über allen angeregten Fleiß /
nun eine solche lange Zeit hero aus dem Grund der
Prophetischen und Apostolischen Lehr nichts be-
ständiges aufbringen können / und Uns allein / durch
Angehung angezogenen unerfindlichen Zwiespalts
und Abfalls / bey Ew. Keyserlichen Majestät / und
andern / hohes und niedriges Standes / verhasset /
oder zum wenigsten verdächtig machen wollen /
damit sie also ihr Bornehmen und Gemüt wider
Uns und andere Mitglieder unserer Christlichen
Religion desto ungeschelter ins Werk richten
möchten :

So haben Wir uns doch nochmahl / zu ferner
beständiger Abwendung solcher Auflagen / freund-
lich zusammen verfüget / auch vertreulich mit ein-
ander unterredet / worauf unser Jeder der Re-
ligion halber endlich beruhe / und darauf folgender
Meynung freundlich und einhellig verglichen.

Und anfänglich bezeugen Wir nochmahln/ gegen Ew. Keyserl. Majestät und Männiglichen/ daß wir alles dasjenige/ so der heiligen Göttlichen Wahrheit gemäß/ und zu den Prophetischen und Apostolischen Schriften des alten und neuen Testaments/ auch den bewehrten Haupt-Symbolis verfaßet und begriffen / mit einmütigen Herzen und Munde annehmen/ und Uns dazu bekennen.

Nachdem aber auch unlaugbar/ daß eine gute lange Zeit in der Christenheit viel beschwerlicher ärgerliche Mißbräuche und Abgöttereien die obgemeldten Göttlichen Wort öffentlich zuwider/ eingerissen/ und der Allmächtige (als der allein ein Erhalter und Beschützer seiner Kirchen ist) aus sonderlicher väterlicher Lieb / Gnad und Barmherzigkeit/ das Licht seines heiligen Evangelii und allein selig-machenden Worts dem menschlichen Geschlecht/ bevorab Teutscher Nation unsers geliebten Vaterlands/ zu diesen letzten beschwerlichen Zeiten/ rein/ lauter/ und unverfälscht wiederum erscheinen/ predigen und hervor leuchten lassen:

So seynd unsere Vorfahren/ auch zum Theil Wir/ nicht aus Fürwitz/ oder einiges Lust-Gezänk und Zwietracht anzurichten/ und Unordnung zu verursachen/ sondern aus Göttlichem ernstlichem Befehl/ welcher gebet/ daß man Abgötterey fliehen soll/ verursachet worden/ von solchen falschen Lehren und Mißbräuchen/ so durch Länge der Zeit/ und böse Gewohnheiten/ wider Gottes Wort/ von Menschen eingeführt und eingerissen/ abzustehen/

stehen/ und sich zu obgedachter Göttlichen Wahr-
heit zu bekennen.

Die weil dann Ihre Liebden / Chur- und
Fürstliche Gnaden/ und Wir / auf obgemeldten
Reichs-Tag zu Augsburg/ des verschienenen drey-
sigsten Jahrs gehalten/ der dazumahl regierenden
Keyserlichen Majestät milder hochlöblichster Ge-
dächtnuß/ Ihr Christlich Bekenntniß und Con-
fession, in Teutscher und Lateinischer Sprach/
übergeben/ darinnen/ aus Göttlicher Schrift/ die
Summa ihrer und unserer Lehr und Religion/ ver-
fasset/ dabey dann insonderheit Wir beyder Land-
Graff Philipp zu Hessen/ und Fürst Wolf zu An-
halt/ unter den andern Chur- und Fürsten/ so sich
damahls dazu erkant/ noch im Leben:

So haben Wir nicht unterlassen / dieselbe
Confession, wie die hernachmals bald nach solchen
gehaltenen Reichs-Tag zu Wittenberg im 31sten
Jahr der wenigern Zahl/ in Teutscher und La-
teinischer Sprache gedruckt / publiciret / und die
Kirchen-Ordnung darauf angestellet und refor-
miret worden / abermahls vor die Hand zu neh-
men/ und zu ersehen.

Dann wiewohl hernachmahls anno 40. und
42. obgemeldte Confession etwas stattlicher und
ausführlicher wiederholet / auch aus dem Grund
heiliger Schrift erkläret und gemehret/ auch aber-
mahls zu Wittenberg in Druck gegeben worden/
dieselbe auch damahls auf den angestellten Collo-

quo zu Worms von den Ständen solcher Confession-Berwandten/den verordneten Keyserlichen Präsidenten und Collocutoren wiederum übergeben/angenommen/und darüber colloquirt worden; So haben Wir doch dismahls die obberührte publicirte Augsburgische Confession jezund vornehmlich an die Hand nehmen wollen/ damit Ew. Keyserliche Majestät und Männiglich daraus ausdrücklich im Werk zu spühren/ und zu befinden/ daß unser Gemüt und Meynung nicht sey/ einige andere oder neue ungegründete Lehr zu vertheidigen/ oder auszubreiten.

Nachdem Wir dann solche ostermeldte Confession, durch Gezeugniß der unwandelbaren Wahrheit/ so durch den Sohn Gottes/ durch sein Wort und Evangelium geoffenbaret/ gegründet befunden; so haben Wir auch dieselbe nochmahls einhelliglich von neuen subscribirt/ angenommen und beliebt. Es ist auch unser Herz/ Gemüt und endliche Meynung/ daß Wir dabey (vermittelst Göttlicher Verleihung) beständiglich wollen verharren und bleiben/ haben auch solches um so viel desto lieber gethan/ damit Wir unsern Nachkommen eine öffentliche/gewisse und beständige Gezeugniß unserer Christl. Lehr und Religion nach uns lassen/ durch welche sie und Männiglich erkennen mögen/ daß unsere Religion und Lehre recht und gottselig/ und Wir vom Gegentheil unbilliger Weise beschuldiget und beschweret/ auch andere durch solche wiederholte und repetirte Bekantnis erinnert/ und angereizt/ desto fleißiger

fleißiger und emsiger den Grund Wahrheit Göttlichen Worts zu ihrer Seelen Heyl und Wohlfahrt Christlich nachzuforschen/ und zu rechter unverfälschter Lehr beständiglich zu bleiben/ und zu verharren bewegt und gestärkt werden möchten.

Es ist aber unser Gemüt und Meynung gar nicht/ daß Wir durch diese Wiederholung und Subscription obgemeldter erster abgedruckten Confession, von obberührter anderweit anno 40. übergebenen und erklärten Confession, mit dem wenigsten wolten abweichen/ oder uns davon führen lassen. — Dann weil dieselbe auf mehrmahls gehabte Unterrede/ und mit dem Gegentheil gehaltenene Disputationes in etlichen Articulis derohalben desto ausführlicher gestellet / damit die Göttliche Wahrheit um so viel desto mehr an Tag kommen/ und der Glauben und Vertrauen auf die Genugthuung und Verdienst unsers einigen Mittlers und Erlösers JESU Christi/ mit Hindansetzung aller menschlichen Tradition und Sazungen/ rein/ lauter und unverfälscht bleiben / und auf die Nachkommen gebracht werden möchte;

So Können Wir eben so wenig von derselben/ als von der ersten unserer Vorfahren/ und zum Theil unserer übergebenen Confession abweichen/ dazu Wir dann desto mehr bewogen/ weil solche erklärte Confession, so anno 40. und 42. in Druck gegeben / jezund den mehrern Theil bey unsern Kirchen und Schulen im Gebrauch.

Gleicher Gestalt wollen Wir auch hiemit die Apologia, so durch unsere Vorfahren / und zum Theil Uns/uf obgemeldten Reichs-Tag zu Augs- burg überreicht / aber nicht hat angenommen wollen werden / wie dieselbe hernachmahls zu Witten- berg gedruckt / und uf gedachten Colloquio zu Worms Anno 40. neben obberührter verbesserter Confession, übergeben / ausdrücklich repetiret und uns dazu bekant haben.

Wie dann auch gleicher Gestalt unsere Mey- nung dahin gerichtet / daß Wir andere der unseren Christlichen Schriften und repetirten Confession, so der Keyserl. Majestät auf gehaltenen Reichs- Tügen und Colloquien / durch die Stände unserer Religion / zu weiterer Erklärung und Erläuterung der beständigen unwiderlegten Wahrheit / und Abwendung deren eine lange Zeit eingerissenen falschen Lehren und Mißbräuchen / übergeben / und zum Theil publiciret / hiemit nicht verworfen / noch begeben / sondern dieselbe in dem Verstand der heiligen Schrift / und jezt verneuerten Confession und Apologia gemäß / in alleweg wollen vorbe- halten haben.

Do auch unser Gegentheil etliche Articul oder Wörter in dieser Augsburgerischen Confession und Apologia, welche zum Anfang dieser hoch- nothwendigen / unvermeidlichen Veränderung / zum Theil auch nach Art und Gebrauch der ge- meinen teutschen Sprache zu reden / zum glimpf- lichsten gestellet / (und sonderlich da von den heiligen
Sacra

Sacramentē und Messe/ auch von der Römischen Kirchen gemeldet wird) zu ihren Vortheil/ und dahin deuten oder ziehen wolten/ als wären Wir mit ihren abgöttischen Lehren und Ceremonien (zu denen sich gleichwohl nachgehends allerhand Christliche Aenderung zugetragen) Pápstlicher Kirchen/ und sonderlich der gemeldten Transsubstantiation der Pápstlichen Messe/ und was dem anhängig/ einig;

So erklären Wir uns hiemit abermahls/ daß es die Meynung gar nicht/ sondern daß Wir allein in diesen und andern unsere Seelen Seligkeit belangenden nohtwendigen Puncten/ bey dem/ so dem Göttlichen Wort/ wider welches die Pforten der Höllen nichts vermögen/ und der Augsburgischen Confession, sonderlich zu der Lehre von dem Verdienst auf den HERRN Christum/ und Austheilung der heiligen hochwürdigen Sacramenten/ wie die von dem HERRN Christo eingesetzt/ gemäß/ mit Göttlicher Hülfe zu verharren/ und Uns zu keinen andern bewegen zu lassen/ bedacht.

Hinwiederum aber ist unsere Meynung und Vorsatz gar nicht/ daß Wir in unseren Landen/ Gebieten/ Kirchen und Schulen einige andere Lehr/ dann die/ wie obgemeldet/ in der heiligen Göttlichen Schrift gegründet/ und der Augsburgischen Confession und Apologia in ihren rechten Verstand gemäß/ dulden oder vertheidigen/ sondern uns allein zu der erkänten Warheit bekennen/ und

und nichts/ so derselben entgegen/ einreißen
lassen wollen.

Damit Wir auch nicht verdacht werden/ daß
wir mit obgemeldter Verwerffung der Trans-
substantiation, die wahre Gegenwärtigkeit des
Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahl
leugnen/ so seynd wir keiner andern Meynung/
dann daß im Abendmahl des **HERRN** Christi
ausgetheilet und empfangen werde der wahre
Leib und Blut des **HEILIGEN JEU**
Christi/ nach Inhalt der Worte im Evangelio:
Nehmet hin/ und esset/ das ist mein Leib &c.
Und daß der **HERR** Christus in der Ordnung
solches seines Abendmahls wahrhaftig/ lebendig/
wesendlich/ und gegenwärtig sey/ auch mit Brod
und Wein/ also von Ihme geordnet/ uns Christen
seinen Leib und Blut zu essen und zu trinken gebe.
Und so wohl nichts Sacrament seyn kan/ außser
halb dem Brauch der Niesung/ wie es von dem
HERRN Christo selbst eingesetzt; Also lehren
auch gleicher Gestalt diejenigen unrecht/ welche
sagen/ daß der **HERR** Christus nicht wesendlich
in der Niesung des Nachtmahls sey/ sondern/ daß
dieses allein ein äußerliches Zeichen sey/ dabey die
Christen ihre Bekentniß thun/ und zu kennen
seyn.

Wir er bieten uns auch darneben/ da solche
Bekentniß von Jemanden angefochten/ oder
unsere weitere Erklärung ordentlich/ gebühlicher
un unparteyischer Weise begehrt würde/ daß Wir
der

derselben aus dem Grund Göttl. Worts/ in einem oder mehr Artikeln/ so oft es noht/ fernere Erklärung/ Ausführung u. Bericht thun wollen. Und lautet obgemeldter unserer Vorfahren/ und zum Theil unsere Confession und damahls übergebene Vorrede/ wie die nach dem Anno fünfzehnhundert und dreyßig zu Augsburg gehaltenen Reichs. Tag der Keyserlichen Majestät übergeben/ und Anno ein und dreyßig zu Wittenberg in teutscher und lateinischer Sprache gedruckt/ von Worten zu Worten/ wie folget:

NB. Hier solte nun der Text der Augsburgische Confession eingeruckt werden/wie er in Teutscher Sprach anno 1530. ist Keyser Carl dem V. übergeben worden/ weil er aber ohnedem überall bekant/ so hat man/ Unkosten und Papier zu ersparen/ denselbigen ausgelassen/ und folget allein der merkwürdige Schluß/ welche Churfürsten und Fürsten der zu Taumburg wiederholten Confession angehängt:

Dem allen nach übergeben Euer Keyserlichen Majestät Wir obgemeldte Augsburgische Christliche Confession, die wir von neuen/ wie obgehört/ subscribiret und besiegelt/ mit obbe-

obberührter unterschiedlicher Erklärung/
 bezugen auch hiemit vor Ew. Keyserlichen
 Majestät und Männiglichen/ daß unser
 Gemüt und Meynung nicht sey/ uns vor-
 setzlich und mutwillig Jemand zu wider-
 setzen/ sondern daß Wir aus obbemeldten
 ernstlichen Befehl Gottes/ und weil Wir
 aus Bericht und Bekenntnis seines allein
 seligmachenden Worts in unsern Ge-
 wissen überzeugt werden/ daß diese Lehr
 in oft ernannter Confession, Apologia,
 und andern darauf erfolgten endlichen
 Erklärungs- Schrifften/ denselbigen ge-
 gemäß/ unvermeidlich verursacht und ge-
 nohtdränget werden/ uns dazu öffendlich
 und ungeschueet vor GOTT und allen
 Menschen zu bekennen.

Und bitten hierauf in unterthänigstem
 Gehorsam/ Ew. Keyserl. Majestät wolle
 solche unsere Christliche/ auch in heiliger
 Prophetischer und Apostolischer Gött-
 licher Schrift gegründete Confession,
 und Bekenntnis gnädigst annehmen/ uns
 auch obbemeldter beschwerlicher Anslag/
 als solten Wir in unserer Religion zwi-
 spältig seyn/ allergnädigst entschuldigt
 nehmen und halten/ auch denen/ so Uns zu
 Unglimpf

Unglimpf bey Ew. Keyserlichen Majestät etwas anderst und widerwärtig einbilden wolten/ keine statt geben/ sich auch wider Uns und die unsern nicht bewegen lassen/ sondern vielmehr uns bey dem Passauischen Vertrag/ und darauf erfolgten Religions-Frieden/ als ein löblicher teutscher Keyser/ allergnädigst handhaben/ und nicht gestatten/ daß unter den Schein eines angemachten Concilii, oder in andere Weg/ demselben zuwider etwas beschwerliches möchte gegen Uns oder die unsern vorgenommen werden/ wie Wir dann auch Ew. Keyserl. Majestät halben/ auf die vielfältig beschehene gnädigste Vertröstung uns keinen Zweifel machen.

Dargegen seynd Wir des unterthänigsten Erbietens/ daß wir uns in allen weltlichen Sachen/ so zu gemeiner Wohlfahrt des Reichs dienslich/ gegen Ew. Keyserliche Majestät in aller Unterthänigkeit und Demut/ auch den andern unsern mitverwandten Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ freundlich und gutwillig erzeigen.

Insonderheit aber/ daß wir gleicher Gestalt den usgerichteten Religion- und
Pro-

Prophan - Frieden vestiglich und unver-
brüchlich halten/ und Uns in deme/ so mit
GOTT und guten Gewissen beschehen
kan/ also erzeigen wollen/ im Werk zu be-
finden/ das an allen/ so zu gemeiner Wohl-
fahrt/ Aufnehmen und Bedeyung des
Vaterlandes/ auch gottseligen Friede/
Ruhe und Einigkeit dienlich/ an Uns kein
Mangel erscheinen soll/ und thun Ew.
Keyserl. Majest. Uns hiermit unterthänig
befehlen/

Ew. Keyserl. Majest.

unterthänige

Friedrich/

Friedrich / Pfalz-Graf
Churfürst. Von wegen des Churf.
zu Brandeb. Wilhelm/
Graf von Honstein.

Wolfgang / Pfalz-
Graf / manu ppria. Christoph / Herzog zu
Württemberg / manu
propria.

Carl / Marggraf zu Philipp / Landgraf zu
Saaden. Hessen / manu ppria.

Von wegen

Herzog Georgens / Pfalz-Grafen beyrn Rheins/
und Herzog in Bayern/

Otto Seel von Coblenz.

Markgrafens Johann zu Brandenburg/
D. Georg ALBUS.

Markgrafen Georg Friedrichs/
Wolf von Kederiz.

Herrn Barnimus, Herzogen zu Pommern/
Ludwig / Graf v. Eberstein.

Hn. Johann Friedrich Bogislaus, Ernst Ludwig/
Barnim und Casimir, Herzoge zu Pommern/
Christian Ruffau.

Der Fürsten zu Anhalt/
Johann Truckenbrod.
h Von



Von wegen der Gefürstete Grafen zu Henneberg/
Gebrüdern/

Johann Sebastian Glaser/
manu propria.

Pfalz/Churfürst. Sachsen/Churfürst.
(L. S.) (L. S.)

Brandenburg/ Churfürst.
(L. S.)

Pfalz-Graf Wolfgang.
(L. S.)

Württemberg.
(L. S.)

Markgraf Johannes.
(L. S.)

Landgraf zu Hessen.
(L. S.)

Pfalz-Graf Georg.
(L. S.)

Mark

Markgraf Georg Friedrich.

(L. S.)

Markgraf Carl von Baden.

(L. S.)

Fürsten zu Anhalt.

(L. S.)

Senneberg.

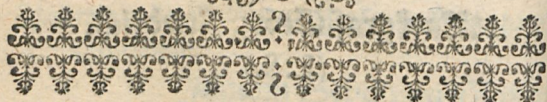
(L. S.)

Graf Ludwig von Ueberstein / von
wegen Herzog Barnims von Pommern.

(L. S.)

Christian Küssau / von wegen der jüngeren
Herzoge von Pommern.

(L. S.)



Stellen:

So in der Augsburgischen CONFSSION
eine Veränderung gelitten.

Artic. I. post verb. *essentia divina qua,*
inferitur: &.

Artic. V. loco: *per verbum & Sacra-*
menta, ponitur: per verbum & Sa-
cramentum.

Artic. VIII. loco: *Moyſis, extat: Moſi.*

Artic. XII. ponuntur loco verborum: *ſed*
docent remiſſionem usque ad finem.
artic. *ſed jubent nos mereri gratiam*
per ſatisfactiones noſtras.

Artic. XV. loco *promerendum, ponitur,*
promerendam.

Artic. XVI. in fine, post verbum *Aſtor. V.*
additum eſt, verſ. 29.

Artic. XIIIX. loco verbor. *non habet, po-*
nitur, non habeat.

ibid. circa finem, loco verborum: *vel*
quicquid, ponitur: velle quicquid.

Artic. XX. initio, loco verborum: *etſi*
non deſinunt &c. usque remiſſionem
peccatorum, ponitur: docent nos non
tantum

*tantum operibus justificari, sed con-
jungunt fidem & opera, & dicunt,
nos fide & operibus justificari, quæ
Doctrina tollerabilior est priore, &
plus asserre potest consolationis quam
vetus ipsorum Doctrina.*

ibid. §. 3. loco: *propitiatorium, ponitur,
propitiator.*

ibid. §. 6. loco verborum: *per ulla opera,
ponitur, per illa opera.*

ibid. §. Tam qui &c. post verba *curæ esse,
inferitur: diligit &.*

ibid. §. Præterea &c. loco verborum: &
gratia, ponitur; & pax conscientiæ.

Artic. XXI. §. Hic invocandus &c. post
verba, *probat videlicet, inferitur
verbum &.*

ibid. §. Hi quia &c. post verbum *probari,
omittitur aliqua.*

Articuli, in quibus recensentur abusus,
mutati. §. cum Ecclesia &c. loco
recepti, ponitur verb. præcepti.

Artic. I. §. I. loco verborum, *manifestè præcepit*, ponitur, *manifestè præcipit*.

ibid. verba, *tametsi Cardinalis Cusanus recitet, quando sit approbatus*, omiſſa sunt.

Art. II. §. Secundo Christus &c. pro verb. *non omnes capient*, ponitur *non omnes capiunt*.

Artic. III. in verbis; *nam ad hoc unum &c.* omiſſa est vox unum.

ibid. post verba, *doceant imperitos, inferitur, & quosdam excitet verè ad timorem aut fidem ac orationem, tractatio verbi Dei*.

ibid. §. affueſcit &c. loco verbi, *utantur, extat utuntur*.

ibid. §. Hinc emanavit &c. pro verbis, *miſſa ſit opus delens, legitur, miſſa ſit opus tollens*.

ibid. §. Item ſcriptura &c. loco verborum, *jam ſi miſſa delet, legitur, jam ſi miſſa tollit*.

ibid.

ibid. §. Postquam igitur &c. loco verb.
tantum numerus missarum, extat,
tantus numerus missarum.

Artic. IV. §. 2. Sed de &c. loco verborum
dist. 4. extat, distinct. 5.

Artic. V. §. i. loco verborum, ad prome-
rendam gratiam & satisfactoria pro
peccatis, legitur, ad promerendam
remissionem culpa & pœne.

ibid. loco verbor. ad promerendam gra-
tiam, legitur, promerendam justifi-
cationem.

ibid. post verba, propter Christum, inse-
ritur, non propter ulla nostra opera.

ibid. loco verbi, gratiam & justitiam,
ponitur remissionem peccatorum &
justificationem.

ibid. §. Secundo &c. loco verb. & longè &
deteriora, ponitur, & longè de-
teriora.

ibid. pro verbis, Deo gratiores esse, po-
nitur, magis mereri remissionem pec-
catorum & justificationem.

- ibid. §. Quare &c. pro verbo *gratiam*, ponitur, *remissionem peccatorum & justificationem*.
- ibid. §. Sic igitur &c. pro verbis, *gratiam mereri aut justificari*, ponitur, *mereri remissionem peccatorum ac justificationem*.
- ibid. §. A *Actor. 15.* &c. loco *Mosis*, legitur, *Mosi*.
- ibid. §. Et *1. Tim.* &c. pro verb. *mereamur gratiam*, ponitur, *mereamur remissionem peccatorum & justificationem*.
- ibid. §. Hic obijciunt &c. loco verbor. *deprehenditur, extat, deprehendetur*.
- ibid. §. Insuper docet &c. pro his verbis, *insuper docet*, ponitur, *insuper docent*.
- eod. §. pro verbis, *mereamur gratiam, aut satisfaciamus pro peccatis*, ponitur, *mereamur remissionem culpæ aut mortis æternæ*.
- ibid. §. Et *Paulus* &c. pro verbis, *necessarius cultus*, legitur, *necessarii cultus*.
- Art. VI.

Art. VI. §. Quid fiebat &c. pro verbis, ad promerendam gratiam & justitiam, ponitur, ad promerendam remissionem peccatorum & justificationem.

ibid. §. Quanquam autem &c. pro verbis, promerendam justificationem & gratiam, legitur, promerendam remissionem peccatorum & justificationem.

ibid. §. Quanquam autem &c. pro verbis, se recipi in gratiam à DEO propter Christum, legitur, se habere Deum placatum & propitium propter Christum, non propter ulla nostra merita.

ibid. §. Constat autem &c. pro verbis, satisfaciant pro peccatis, mereantur gratiam & justificationem, ponitur, mereantur remissionem peccatorum & justificationem, & quod pro peccatis satisfaciant.

ibid. §. Paulus dicit &c. pro verb. ergo etiam qui votis &c. usque ad verba: mutuari sua opera, ponitur: id est, qui sentiunt, usque ad verba: ut satisfactiones essent pro aliis peccatis.

- ib. §. Hæc si quis &c. post verba, *monachos pudet, omissa sunt hæc verba, ad hæc persuaserunt hominibus factitias, religiones esse statum Christianæ perfectionis, annon est hoc justificationem tribuere operibus?*
- ibid. §. An non est, post verba, *justitia, fidei, ponitur, in Christum.*
- ibid. §. Præterea &c. pro verbis, *verum, populus, ponitur, ac populus.*
- ibid. §. Tam multæ &c. pro verbis, *quod justificent, extat, quod mereantur remissionem peccatorum & justificationem.*
- Artic. VII. §. Magnæ disputationes &c. pro verbis, *dum pontifices, extat, cum pontifices.*
- ibid. §. Hæc potestas &c. pro verbis, *prædicando verbum, legitur, prædicando Evangelium.*
- ibid. §. Si quam habent &c. pro verbis, *habent Episcopi, extat, habent ut Episcopi.*

ibid.

ibid. §. Sed de hac &c. pro verbis, *potestatem statuendi aliquid contra Evangelium*, legitur, *potestatem contra Evangelium*.

ibid. dict. §. pro verbis, *satisficiamus pro peccatis, & mereamur gratiam & justitiam*, legitur, *mereamur remissionem peccatorum, & satisficiamus pro peccatis*.

ibid. dict. §. pro verbis, *mereri justificationem*, ponitur, *mereri remissionem peccatorum & justificationem*.

ibid. §. alleg. pro verbis, *mereri gratiam*, ponitur, *mereri remissionem peccatorum & justificationem*.

ibid. §. Item, autores &c. pro verbis, *item autores traditionum*, usque ad verba, *pœna Ecclesiasticæ loquantur*, extat, *item plerique scriptores*, usque ad fin. §. *non de reservatione culpæ*.

ibid. §. Unde habent &c. loco verborum, *ad illaqueandas conscientias*, extat, *ad gravandas conscientias*.

ibid. §. Unde habent &c. post verbum, *conscien-*

conscientias, omiſſa ſunt hæc verba: cum Petrus vetet, imponere jugum diſcipulis, cum Paulus dicat poteſtatem iſiſ datam eſſe ad ædificationem non ad deſtructionem, cur igitur augent peccata per has traditiones?

ibid. §. Unde habent &c. loco verborum, promerendam gratiam, aut tanquam neceſſarias ad ſalutem ponitur, promerendam remiſſionem peccatorum, vel tanquam neceſſarias ad juſtitiam novi Teſtamenti, aut ad ſalutem.

ibid. §. Si jus habent &c. loco verborum, promerendæ gratiæ, ponuntur verba, promerendæ remiſſionis peccatorum.

ibid. §. alleg. pro verbis, quod gratiam, legitur, quod remiſſionem peccatorum & juſtificationem.

ibid. §. Quid igitur &c. pro verb. mereamur gratiam, extat, mereamur remiſſionem peccatorum.

ibid. §. Talis eſt &c. pro verbis, Scripturæ abrogavit Sabbathum, quæ docet omnes ceremonias Moſaicas poſt revelatum Evan-

*Evangelium omitti posse, ponitur. :
Scriptura concedit, ut observatio Sab-
bathi nunc sit libera, docet enim, cere-
monias Mosaicas post revelatum Evan-
gelium non necessarias esse.*

*ibid. §. Extant prodigiola &c. pro verbis,
& quod Christus, ponitur, & cum
Christus.*

F I N I S.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

F I N I S



44 $\frac{10}{i,2}$

AB: 44 $\frac{10}{i,2}$

ULB Halle

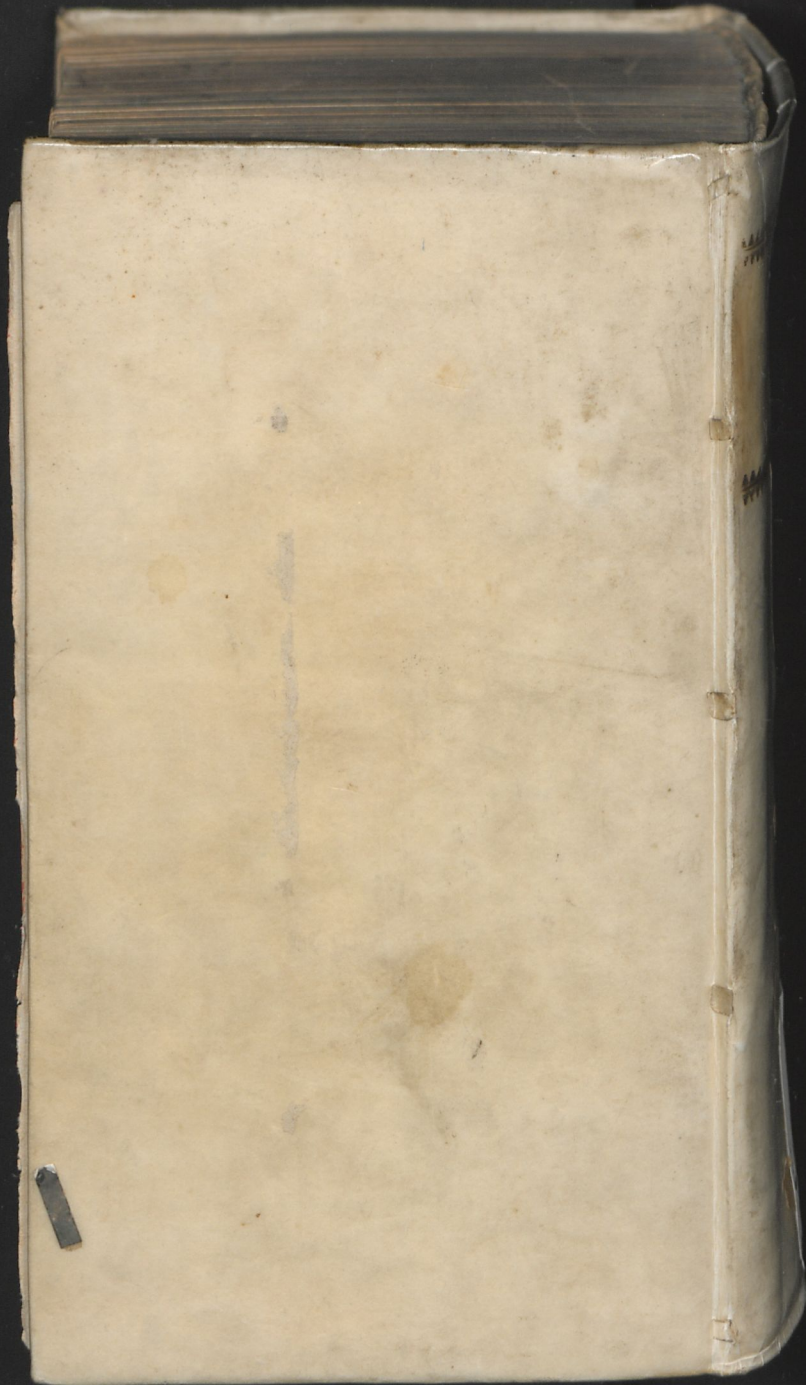
3

003 248 046



SK

VD17





Farbkarte #13

B.I.G.

HISTORIA

Des von
denen Evangelischen
Ständen

Anno 1561. zu Raumburg

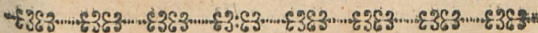
wegen

Anderweiter Unterschreibung
der ungeänderten
Augsburgischen Confession
und des vorsehenden Concilii zu
Trident gehaltenen Convents

Aus warhafften Archivs-Acten und
Documenten genommen / und an
das Licht gebracht

von

Georg Paul Donn / D. Fürstl.
Sächs. Obervormundschafts-Rath
und geheimden Secretario.



Francfurt und Leipzig/

Verlegts Johann Hofmanns seel. Wittib/
und Engelbert Strel/ 1704.